

Stadt, Königtum und Reich – Villingen im 13. Jahrhundert

„Ebenso wie Villingen an die Grafen von Fürstenberg gekommen ist. Herzog Berthold, der vierte des Namens, Herzog von Zähringen, hat Villingen erbaut. Er hatte eine Tochter mit Namen Agnes, die hat er Graf Eginon von Fürstenberg vermählt, der auch ein Graf von Urach gewesen ist. Dieser Agnes ist von ihrem Vater Herzog Berthold Villingen zugeteilt worden, und also ist nach ihres Vaters Tod und nach ihrem Tod die Stadt Villingen erblich an die Grafen von Fürstenberg gekommen und gefallen. Das geschah im Jahr 1197.“¹ So schreibt der frühneuzeitliche Geschichtsschreiber Heinrich Hug (†ca.1533) in seiner von 1513 bis 1533 verfassten Villingen Chronik.

Heinrich Hug hat hier sehr verkürzend den „Erbgang“ von den Zähringern zu den Fürstenbergern in Bezug auf Villingen dargestellt. Dass dies allerdings bei weitem nicht so einfach war, wie von Hug dargelegt, soll aus der folgenden Untersuchung hervorgehen. Überhaupt bedarf die im 13. Jahrhundert einsetzende „bürgerliche“ Zeit Villingens einer gesonderten Darstellung. Sie soll ebenfalls im Folgenden gegeben werden.²

¹ Hugsche Chronik: Villingen Chronik zu 1197, in: MONE, F.J. (Hg.), Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd.2, Karlsruhe 1854, S.80-118, S.80-118, hier: S.82; RODER, C. (Hg.), Heinrich Hugs Villingen Chronik 1495-1533 (= Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart, Bd.164), Tübingen 1883. – Allgemeine Geschichte: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd.1: Allgemeine Geschichte: Tl.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001, Tl.2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 2000; Bd.2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995.

² Quellen, Regesten, Jahrbücher: BÖHMER, J.F., Regesta Imperii, Bd.V,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Kaiser und Könige, hg. v. J. FICKER, 1881/82, Ndr Hildesheim 1971, Bd.V,2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Päpste und Reichssachen, hg. v. J. FICKER u. E. WINKELMANN, Innsbruck 1892-1894, Ndr Hildesheim 1971, Bd.VI,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273-1313): Rudolf von Habsburg 1273-1291, bearb. v. O. REDLICH, Innsbruck 1898, Ndr 1969; BOEWE-KOOP, E., SCHULZE, U., „Allen, die diesen Brief lesen und hören lesen, tue ich kund ...“ Urkunden Villingen Frauen aus dem 13. und 14. Jahrhundert (= VerVS 31), Villingen-Schwenningen 2005; Codex Diplomaticus Salemitanus, hg. v. F. VON WEECH, Tl.1: Urkunden 1134-1266 (= ZGO 35), Karlsruhe 1883, Tl.2: Urkunden 1267-1285, in: ZGO 38 (1885), S.1-129, 373-474; Fürstenbergisches Urkundenbuch, hg. v.d. Fürstlichen Archive in Donaueschingen, Bd.I: Quellen zur Geschichte der Grafen von Achalm, Urach und Fürstenberg bis zum Jahre 1299, bearb. v. S. RIEZLER, Tübingen 1877, Bd.II: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1300-1399, bearb. v. S. RIEZLER, Tübingen 1877; Bd.V: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 700-1359, Tübingen 1885, Bd.VII: Quellen zur Geschichte der Fürstenbergischen Lande in Schwaben vom Jahre 1470-1509, Tübingen 1891; GLATZ, K., Auszüge aus den Urkunden des Bickenklosters in Villingen, in: ZGO 32 (1880), S.274-308; Monumenta Germaniae Historica: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd.3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, ausgewählt v. G.H. PERTZ, Bd.2, hg. v. K. RODENBERG, Berlin 1887, Scriptores in Folio, Bd.17: [Annales aevi Suevicij], hg. v. G.H. PERTZ, 1861, Ndr Stuttgart-N.Y. 1963; PERSON-WEBER, G., Der Liber decimationis des Bistums Konstanz. Studien, Edition und Kommentar (= FOLG 44), Freiburg i.Br.-München 2001; Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. v. L. WEINRICH (= FSGA A 32), Darmstadt 1977; Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (von Bubulcus bis Thomas Berlowe, 517-1496), Bd.1: 517-1293, bearb. v. P. LADEWIG u. T. MÜLLER, Innsbruck 1895; THORAU, P., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter König Heinrich (VII.), Tl.I: König Heinrich (VII.), das Reich und die Territorien. Untersuchungen zur Phase der Minderjährigkeit und der „Regentschaften“ Erzbischof Engelberts I. von Köln und Herzog Ludwigs I. von Bayern (1211) 1220-1228, Berlin 1998; WOLLASCH, H.-J. (Bearb.), Inventar über die Bestände des Stadtarchivs Villingen. Urkunden, Akten und Bücher des 12.-19. Jahrhunderts („Rodersches Repertorium“) (= SchrrVillingen), Bd.I: Urkunden, Bd.II: Akten und Bücher, Villingen 1970; Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd.11: 1297-1300. Nachtrag, Stuttgart 1913, Ndr Aalen 1978. – Villingen: BUMILLER, C. (Hg.), Menschen, Mächte, Märkte. Schwaben vor 1000 Jahren und das Villingen Marktrecht (= VerVS 20), Villingen-Schwenningen 1999; JENISCH, B., Die Entste-

I. Das Villingen der Zähringer

Die Zähringer, das mächtige Geschlecht von hochmittelalterlichen Grafen und Herzögen, haben zweifelsohne das vor- und frühstädtische Villingen bestimmt. Zur Erinnerung: Villingen wird erstmals im Jahr 817 in einer St. Galler Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) erwähnt. Im Jahr 999 verlieh Kaiser Otto III. (984-1002) dem Zähringergrafen Berthold (991/96-1024), dem *Bezelinus de Vilingen*, das Marktrecht am Ort. Im endenden 11. und im 12. Jahrhundert setzen für Villingen und Umgebung Nachrichten ein über Gütertransaktionen an die und Landbesitz der Benediktinerklöster St. Georgen, St. Peter im Schwarzwald und Gengenbach. Nach 1200 vermitteln Urkunden des Zisterzienserklusters Salem Einblicke in das Villingen des 13. Jahrhunderts.³

Die Herzöge von Zähringen verfügten über die Baargrafschaft und eine auf Großgrundbesitz basierende Ortsherrschaft in Villingen mit dem Markt- und Münzrecht dort. Die archäologischen Funde weisen dabei auf wesentliche Veränderungen hin, die besonders den Bereich westlich der Brigach, einen Siedlungskomplex gegenüber der Siedlung in der Villingen Altstadt betreffen. Offensichtlich lag im Villingen Münsterviertel das Zentrum zähringischen Besitzes, hierhin, zum Hofgut war der Markt verlegt worden, hier gab es seit Beginn des 12. Jahrhunderts den ersten Bau der Münsterkirche, einer Filiale der Altstadtkirche, hier kreuzten sich die beiden Hauptstraßen, die im Norden und Westen an zwei Motten endeten. Dass die neue Siedlung wichtige Vorortfunktionen herrschaftlicher und wirtschaftlicher Art wahrnahm, ergibt sich aus ihrer Größe und der Besiedlungsdichte in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Von daher waren die Voraussetzungen günstig für die sich gerade unter Herzog Berthold V. (1186-1218), dem *fundator ville Vilingen* und Stadtherrn, vollziehende Entwicklung zur („Zähringer“-) Stadt, gerade auch vor dem Hintergrund eines zunehmenden territorialen Gegensatzes zwischen Zähringern und Staufern im Raum am oberen Neckar. An den Anfang des 13. Jahrhunderts setzen die Archäologen den Bau der Ringmauer und des Grabens, um dieselbe Zeit ist ein Neubau der Münsterkirche entstanden. Eine Reihe von Stein- und Fachwerkhäusern aus der Zeit um 1200 ist ebenfalls nachweisbar.⁴

Bei alledem kommt zwei eng miteinander verbundenen Faktoren eine überragende Bedeutung zu: Zum einen sorgte die Stellung Villingens als Marktort für einen ökonomischen Auf-

hung der Stadt Villingen. Archäologische Zeugnisse und Quellenüberlieferung (= Forschungen und Berichte der Archäologie in Baden-Württemberg, Bd.22), Stuttgart 1999; MAULHARDT, H., ZOTZ, T. (Hg.), Villingen 999-1218. Aspekte seiner Stadtwerdung und Geschichte bis zum Ende der Zähringerzeit im überregionalen Vergleich (= VerVS 27 = VAIF 70), Waldkirch 2003; MÜLLER, W. (Hg.), Villingen und die Westbaar (= VAIF 32), Bühl 1972; REVELLIO, P., Beiträge zur Geschichte der Stadt Villingen. Gesammelte Arbeiten (= SchrrVillingen), Villingen 1964; Villingen und Schwenningen. Geschichte und Kultur, hg. v. d. Stadt Villingen-Schwenningen aus Anlaß des Jubiläums 1000 Jahre Münz-, Markt- und Zollrecht Villingen im Jahre 1999 (= VerVS 15), Villingen-Schwenningen 1998.

³ Frühmittelalterliches Villingen: BUHLMANN, M., Die frühe schriftliche Überlieferung zum Ort Villingen (9.-13. Jahrhundert), in: GHV 28 (2005), S.71-81; JENISCH, Entstehung (wie Anm.2), S.31-36.

⁴ Siedlungsentwicklung, Stadt: JENISCH, Entstehung (wie Anm.2), S.38ff, 45ff, 189-194; JENISCH, B., Stadtentwicklung und Alltagsgeschichte im Mittelalter auf der Grundlage archäologischer Quellen, in: Villingen und Schwenningen (wie Anm.2), S.60-73, hier: S.61ff.; – Zähringer: ALTHOFF, G., Warum erhielt Graf Bertold im Jahre 999 ein Marktprivileg für Villingen, in: Die Zähringer, Bd.III, S.269-274; GEUENICH, D., Bertold V., der „letzte Zähringer“, in: Die Zähringer, Bd.I, S.101-116; HEYCK, E., Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1891, Ndr Aalen 1980; KÄLBLE, M., Villingen, die Zähringer und die Zähringerstädte. Zu den herrschaftsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Stadtentstehung im 12. Jahrhundert, in: MAULHARDT u.a., Villingen (wie Anm.2), S.143-166. SCHWINEKÖPER, B., Die heutige Stadt Villingen – eine Gründung Herzog Bertolds V. von Zähringen (1186-1218), in: Die Zähringer, Bd.I, S.75-100; PARLOW, U. (Hg.), Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (= VKGLBW A 50), Stuttgart 1999; Die Zähringer (= Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung I-III), hg. v. Archiv d. Stadt Freiburg i.Br. u.a., Bd.I: Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1986, Bd.II: Anstoß und Wirkung, hg. v. H. SCHADEK u. K. SCHMID, Sigmaringen ²1991, Bd.III: Schweizer Vorträge und neue Forschungen, hg. v. K. SCHMID, Sigmaringen 1990; ZETTLER, A., Graf Berthold, sein kaiserliches Marktprivileg für Villingen und der Aufstieg der Zähringer in Schwaben, in: BUMILLER, Menschen, Mächte, Märkte (wie Anm.2), S.117-139.

schwung, zum anderen war Villingen als Herrschaftsmittelpunkt eng mit der Dynastie der im 11. und 12. Jahrhundert so erfolgreichen Zähringergrafen und -herzöge verwoben. Wirtschaftliche Potenz und Anteil am Erfolg politisch Mächtiger mündeten am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts schließlich in einen ungemein dynamischen Stadtwerdungsprozess, an dessen Ende die „Zähringer“- , die „Reichs“- und fürstenbergische Stadt stand. Das Ende der Zähringerherrschaft kam mit dem Tod des letzten Zähringerherzogs Berthold V. am 18. Februar 1218, der keine Nachkommen hinterließ. Sehr wohl aber setzten sich die Zähringer mit den Herzögen von Teck in männlicher und den Grafen von Urach und Kyburg in weiblicher Linie fort, Heinrich Hug deutete dies in seiner Villingen Chronik an, als er auf die Ehe des Grafen Egino IV. von Urach (1180-1230) mit der Schwester Bertholds V., Agnes, abhob. Auch für Villingen sollten sich – wie ebenfalls Heinrich Hug hervorhob – nach dem Tod Bertholds die Herrschaftsverhältnisse ändern, der „Staat der Zähringer“ war zerbrochen, der zähringische Herzogstitel erlosch, die unterschiedlichen Ansprüche der Erben beschäftigten die Politik im deutschen Südwesten über geraume Zeit.⁵

Zu den Villingen Urkunden zum Tennenbacher Güterstreit (1180-1187) zwischen der Zisterze Tennenbach und dem Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald gehören die zwei als Originale überlieferten Diplome König Friedrichs II. von Hohenstaufen (1212/15-1250). Die Königsurkunden dienten den Vertragspartnern – dem Kloster Tennenbach und dem Herrscher – der Festigung ihrer jeweiligen Rechte und Besitztümer, gerade auch nach dem Tod Bertholds V. Der Staufer hatte nun zähringische Positionen auch im mittleren Schwarzwald, u.a. gegenüber St. Georgen und Tennenbach, sowie in Villingen übernommen. In der ersten der Urkunden, ausgestellt in Mahlberg am 23. November 1218, bestätigte König Friedrich II. dem Abt und Konvent des Zisterzienserklosters Tennenbach den Besitz der Mönchsgemeinschaft in Villingen:⁶ das (1180/85 oder wahrscheinlicher vor 1218) verschenkte Gut Werners (des Jüngeren) von Roggenbach (†1218), ein größerer Hof, der später „des Trossingers Gut“ genannt wurde, und zwei Mühlen, nördlich und nordwestlich vor der Stadt gelegen. Weiterer Besitz in und um Villingen, darunter eine dritte Mühle und fünf Häuser in der Stadt, findet sich dann im Tennenbacher Güterbuch von 1317/41. Die Stadt Villingen wurde auf der Baar zum wichtigsten Bezugspunkt der Zisterze, die die Grangie in Roggenbach, Güter in Aufen, Dürrheim, Gosheim, Klengen, Marbach, Schweningen und Volkertsweiler besaß. Das Ende der Besitzungen des Klosters Tennenbach in der Baar – „in der Kurnach, zu Volkenßwyler und umb Villingen“ – kam übrigens mit deren Verkauf am 25. Juni 1506. Offensichtlich waren die Güter mit der Zeit unrentabel geworden, so dass die Zisterzienser damals die Veräußerung an die Stadt Villingen beschlossen.⁷

Wegen ihrer Wichtigkeit seien die beiden Königsurkunden für das Kloster Tennenbach hier noch aufgeführt. Das Diplom vom 23. November 1218 lautet:⁸

⁵ Zähringererbe: BUMILLER, C., Villingen im Spätmittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft, in: Villingen und Schweningen (wie Anm.2), S.119-154, hier: S.119.

⁶ Urkunde: FUB I 88; RI V,1 962 (1218 November 23). – Tennenbach und Villingen: BUHLMANN, M., Der Tennenbacher Güterstreit (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil VII = VA 12), St. Georgen 2004; JENISCH, Entstehung (wie Anm.5), S.65f, 78; RUPF, P.E., Das Zisterzienserkloster Tennenbach im mittelalterlichen Breisgau. Besitzgeschichte und Außenbeziehungen (= FOLG 48), Freiburg i.Br.-München 2004; WEBER, M., Der Tennenbacher Besitz im Villingen Raum, in: MÜLLER, Villingen und die Westbaar, S.175-191, hier: S.180f, 184ff; WEBER, M., HASELIER, G. u.a. (Bearb.), Das Tennenbacher Güterbuch (1317-1341) (= VKGLBW A 19), Stuttgart 1969.

⁷ Originalurkunde, Pergament mit dem Siegel der Stadt Villingen und dem Rückvermerk auf die Ablösung der Rente durch die Zahlung von 1000 Gulden am 26. Juli 1680; StAVS M 37 = RR 881 (1506 Juni 25); JENISCH, Entstehung, S.36; WEBER, Tennenbacher Besitz, S.190f.

⁸ Urkunde: FUB I 88; RI V,1 962 (1218 November 23).

Quelle: Urkunde König Friedrichs II. (1218 November 23)

Friedrich II., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus und König von Sizilien, auf ewig. Weil wir auf dem höchsten Gipfel des römischen Reiches angehalten sind, allen unserer Herrschaft Unterworfenen, besonders den kirchlichen Personen, die dem regulären Gottesdienst unterliegen, bereitwillig zu Diensten zu sein, stimmen wir aus Neigung den gerechten Forderungen dieser zu, damit auch die Vorzüglichkeit königlicher Majestät wächst und der Frieden der Kirchen zu keiner Zeit durch Kriege gestört wird. Auf Bitten unseres geliebten Abtes von Tennenbach und seiner Brüder bestätigen wir das Gut in Villingen, das ihnen unser Getreuer Werner von Roggenbach frommen Angedenkens mit Zustimmung seiner Tochter zu seinem Seelenheil gab, und einen Hof im Ort Reiselfingen, darüber hinaus zwei Mühlen in unserem oben genannten Ort Villingen durch die Autorität unserer königlichen Majestät mit allem Zubehör dieser Güter, das sind: Wiesen, Weiden, Gewässer und Gewässerläufe, Wälder, Äcker, bebaut und unbebaut, mit ganz und gar allen Anlagen, die als zu den oben genannten Gütern gehörig entweder erkannt wurden oder in Zukunft erkannt werden, die derselbe Werner nach Eigentumsrecht an den oben genannten Orten besessen hatte, und heißen diese Schenkung als gültig und erwünscht gut. Wir setzen fest, dass wenn jemand es wagt, die Brüder an den Gütern zu belästigen, oder versucht, sie auf irgendeine Weise zu stören, ihm bekannt sei, dass er gezwungen wird, den besagten Brüdern Genugtuung zu leisten. Damit aber die Freigebigkeit dieser unserer Vergünstigung den Brüdern gültig sei und wirksam und unverletzlich bleibe, haben wir veranlasst, diese Urkunde aufzuschreiben, und befohlen, sie durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Die Zeugen dieser unserer Versicherung sind: Herzog Theobald von Lothringen, Markgraf Hermann von Baden, Heinrich von Donauwörth, Siegfried von Vienne, Eberhard von Helfenstein, Rudolf von Üsenberg, Heinrich von Geroldseck, Kuno von Teuffen, Herzog Rainold von Spoleto, die Ministerialen Konrad von Mahlberg, Albert und Heinrich von Schopfheim, Burchard und Heinrich von Rodirn, Kapitän Friedrich von Stauffenberg. Gegeben zu Mahlberg. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1218 an den 9. Kalenden des Dezember [23.11.], Indiktion 7. (SP.)

Edition: FUB I 88; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde vom 26. März 1219 hat zum Inhalt:⁹

Quelle: Urkunde König Friedrichs II. (1219 März 26)

Friedrich II., durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus und König von Sizilien. Da wir glauben, dass die Erhabenheit der königlichen Majestät wahrhaftig zur Vermehrung und zum Schutz der Kirchen Gottes eingerichtet ist, sind wir angehalten, die Kirchen und die kirchlichen Personen, die der Beachtung einer Lebensweise gemäß der Regel in göttlichem Gehorsam unterliegen, aufs Beste zu unterstützen, und können aus Neigung helfen und uns bemühen in Dankbarkeit gegenüber dem gebenden Gott, damit sie mit der Hilfe unseres Schutzes ihren Gottesdienst besser durchführen können. Deshalb wollen wir zur Kenntnis aller Getreuen des Reiches, sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen, bringen, dass wir auf Bitten unseres geliebten Freundes, des Abtes, und des Konvents von Tennenbach für das Heil und den Lohn unserer Seele und [der Seelen] unserer kaiserlichen Eltern auf die 10 Schillinge, die der Herzog Berthold von Zähringen von einer gewissen, zum Kloster gehörenden Mühle in Villingen verlangte und die in der Folge uns zukamen, auf ewig verzichtet haben und dass wir eine gewisse Wiese bei deren Grangie Roggenbach, die die Wiese des Herzogs heißt, übertragen aus der ähnlichen Überlegung heraus, insofern wir eingedenk unserer Eltern die Leitung des Königreiches ruhig und ungestört besitzen mögen. Damit aber die Schenkung dieser unserer Zustimmung den besagten Brüdern auf ewig gültig und unveränderlich bleibe, haben wir veranlasst, dieses Schriftstück aufzuschreiben und durch das Anhängen unseres Siegels zu befestigen. Die Zeugen dieser unserer Bestimmung sind: Erzbischof Eberhard von Salzburg, Erzbischof Albert von Magdeburg, Bischof Heinrich von Basel, Bischof Rüdiger von Chiemsee, Konrad, Kanzler des kaiserlichen Hofes, Abt Hugo von Murbach, Markgraf Hermann von Baden, Markgraf Konrad von Montferrat, Graf Eginio von Urach, die Grafen Eberhard und Ulrich von Helfenstein, Rudolf von Stauffenberg, Marschall Ansger, Truchsess Eberhard von Tanne, Konrad von Winterstetten. Gegeben zu Hagenau im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1219 an den 7. Kalenden des April [26.3.]; Indiktion 7. (SP.D.)

Edition: FUB I 154; Übersetzung: BUHLMANN.

⁹ Urkunde: FUB I 154 (mit falschem Datum); RI V,1 999 (1219 März 26).

II. Das Zisterzienserkloster Salem und der *Codex diplomaticus Salemitanus*

Für das Villingen des 13. Jahrhunderts ist noch die Überlieferung des 1137/38 gegründeten Zisterzienserklosters Salem am Bodensee wichtig. Sie findet sich hauptsächlich im *Codex diplomaticus Salemitanus*, einem Kopialbuch des 13./14. Jahrhunderts, das Urkundenabschriften enthält. Zum 8. Februar 1208 ist die Bestätigung eines Besitzverkaufs durch König Philipp von Schwaben (1198-1208), dem staufischen Herrscher während des deutschen Thronstreits (1198-1208), auf uns gekommen. Danach hatte das Kloster Salem von Konrad von Schwarzenberg das Gut Runstal erworben, dazu Besitz, auch die Pfarrkirche in Herzogenweiler und eine Mühle in Villingen. Die Zisterzienserabtei ließ sich den Kauf dann noch einmal am 31. März 1213 in Konstanz von König Friedrich II. bestätigen, später kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den „Bürgern von Villingen“ um die Runstaler Mark, die sich in einer Bestätigung des den Streit schlichtenden Schiedsspruchs urkundlich am 2. April 1225 niederschlug. Die Urkunde bezeichnet Villingen als *civitas*, als „Stadt“, der Urkundenaussteller war Konrad Schenk von Winterstetten, „der die Stadt Villingen auf Grund der Autorität des Herrn Königs, der in jenen Tagen diese [Stadt] innehatte“, verwaltet hatte. Mit „jenen Tagen“ ist wohl die Zeit ab 1218 gemeint.¹⁰

Im Einzelnen lautet die auch für die Villingener Stadtverfassung wichtige Urkunde übersetzt:¹¹

Quelle: Urkunde Konrads von Winterstetten (1225 April 2)

Allen Christgläubigen, die diese Urkunde sehen werden, Schenk Konrad von Winterstetten die Anzeige der [folgenden] Sache zum ewigen Gedächtnis. Damit das, was in der Zeit sich zeigt, nicht mit der Zeit schwankend wird, soll das Geschriebene durch Zeugnis lange dauern. Deshalb sei allen Menschen sowohl des gegenwärtigen als auch des nachfolgenden Zeitalters bekannt gemacht, dass hinsichtlich der Grenzen des Gutes Runstal zwischen dem Kloster Salem auf der einen Seite und den Bürgern von Villingen auf der anderen eine lange währende Streit ausgebrochen war, dass die versammelten Bürger sich zu dem Recht verständigten, dass gemeinhin Gemeinmark [*gemainmerke*] genannt wird, nämlich das Weiderecht zu haben und das Recht, im Wald Holz zu fällen, an den Orten, von denen der ehrwürdige Abt Eberhard [*l. von Salem; 1191-1240*] und seine Mönche sagten, dass sie zu ihrem Gut in Runstal gehörten und dass sie unrechtmäßig und nur durch Gewalt von den Bürgern unter Herzog Berthold [*V.*] ziemlich lange zuvor usurpiert wurden. Und weil diese Bürger sowohl vor dem kirchlichen Richter als auch vor uns klagten über die ständigen Übergriffe des besagten Abtes, ist endlich durch Vermittlung guter und kluger Leute der Streit und der Wortwechsel auf folgende Weise entschieden worden: Es ist auf unser Einwirken hin und in Übereinstimmung der Parteien sowie durch die Autorität jener 24, durch die die Stadt regiert wird, beiderseits festgesetzt worden, dass die Älteren und Klügeren der Stadt Villingen und vier Alte von Volkertweiler sowie in Treue erprobte Schöffen endlich, nachdem die Älteren hinzugezogen wurden, alle Grenzen von Runstal, wegen denen der Streit entstanden war, in zwischen ihnen vollzogener Äbwägung erkennen und kennzeichnen sollten; und auf diese Weise sollte von ihnen das bestimmt werden, was ganz und gar von beiden Seiten ohne Verweigerung als gültig zu betrachten sei, und beide [Seiten] sollten sich mit den [ermittelten] Grenzen zufrieden geben. Daher beschworen in Anwesenheit beider Parteien und vieler anderer jene herbeigezogenen ‚Grenzermittler‘, nachdem sie die heiligen Reliquien berührt hatten, das, was sie guten Gewissens ohne Täuschung durch Begehung des klösterlichen Gutes mit Wahrnehmung und Gewissenhaftigkeit erkannt und als Grenzen bezeichnet hatten. Die Namen der [Ermittler] sind diese: Burkhard Salunstain, Gottfried Textor, Heinrich Antreche, Walther Pas-

¹⁰ Urkunden: CDS I 70 (1208 Februar 8); CDS I 84; FUB I 117 (1213 März 31); CDS I 139; FUB V 132 (1225 April 2). – Salem: RÖSENER, W., Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd.13), Sigmaringen 1974. - Reichsstädtisches Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.119f; HUTH, V., Kaiser Friedrich II. und Villingen. Beobachtungen zur Rolle der Stadt in reichs- und territorialpolitischen Konflikten der spätaufischen Zeit, in: MAULHARDT u.a., Villingen (wie Anm.2), S.199-234, bes. S.223f.

¹¹ Urkunde: CDS I 139; FUB V 132 (1225 April 2).

tor, Konrad Kindeli, Heinrich Angift von Marbach; von Volkertsweiler: Diepold, Heinrich Scutifer, Heinrich Breimare, Rudolf Zannare; von Runstal: Berthold, der jüngere Heinrich Kerne, Eberhard, der Sohn des Meiers, Berthold Strubinc. Die vorgenannten Männer begannen bei ihrer Begehung bei einer Wiese, die Udenwiese genannt wird, und von da zur Waldstraße und zur ‚begrabenen Wiese‘, von da bis *Shattbach*, weiter bis Nonnenfurt, dann bis zur Linde, entlang des ‚hängenden Weges‘ bis Rottenbach. Nachdem diese Grenzen festgelegt worden waren, bezeugten daher die ‚Grenzmittler‘, dass die Bürger von Villingen innerhalb der besagten Grenzen weiterhin kein Recht auf den dem Kloster gehörendem Besitz haben, es sei denn mit gutem Willen des Abtes. Aber in der Mark der Stadt, die Gemeinmark heißt, haben die Mönche von Salem und die Bürger das Weiderecht. Die ‚Grenzmittler‘ sagten unter Eid nämlich, dass irgendeinmal jene Gemarkung der Bürger sich insbesondere bis zum Gut Runstal erstreckte, aber dass der einstige Vogt Konrad von Schwarzenberg, der im Besitz des Runstaler Gutes war [*und der Runstal an das Kloster Salem verkauft hatte*], jene [Gemarkung] zum allgemeinen Nutzen nicht allein den Bürgern, sondern der ganzen Umwohnerschaft gegeben hatte. Von dieser Schenkung hörten sie [*die Ermittler*] von den Alten, aber sie wussten nicht um die Wahrheit dieser Sache und wollten diesbezüglich nicht schwören. Beiden [Parteien] ist diese Grenzregelung genehm und von beiden angenommen und bestätigt worden. Wir aber, die wir die Stadt **Villingen** durch die Autorität des Herrn König, der in jenen Tagen sie innehatte, verwalteten, haben auf Bitten beider Parteien veranlasst, diese Urkunde aufzuschreiben und mit unserem Siegel zu versehen. Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Wortes 1225 an den 4. Nonen des April [2.2.], Indiktion 13. Die Zeugen: die Brüder Heinrich und Hugo von Kirneck, Schultheiß Konrad, Konrad Kagi, Konrad Baigeli, B. Sollo, Otto, Rudolf Joheli, Konrad von Waldhausen, Konrad Mowenhain, B. der Heimbürge und viele andere mehr.

Edition: CDS I 139; Übersetzung: BUHLMANN.

Das in der Urkunde erwähnte Runstal war eine Örtlichkeit, gelegen südwestlich von Villingen und damit angrenzend an die Villingener Stadtmark. Wohl seit der Merowingerzeit war Runstal besiedelt, der Ort wird zum ersten Mal im Jahr 1111 in der Überlieferung des Benediktinerklosters St. Georgen im Schwarzwald erwähnt. Damals erschienen die Herren von Runstal als Ministerialen der Zähringerherzöge, sie waren Besitzer der Motte Runstal, einer 30m durchmessenden, runden Befestigungsanlage. Im Jahr 1195 wird Konrad von Schwarzenberg aus der Vögtefamilie der Frauengemeinschaft St. Margaretha in Waldkirch als Besitzer eines *predium* Runstal genannt, das dann – wie erwähnt – an die Zisterze Salem gelangte und Mittelpunkt einer eigenbewirtschafteten Grangie wurde. Die eben erwähnten Streitigkeiten um Runstal, die letztlich aus der (versuchten) Erweiterung der Villingener Mark durch die Villingener Bürger resultierten, führten letztlich dazu, dass das Kloster Salem seinen Besitz an die Stadt Villingen verkaufte (1259). Runstal wird im Jahr 1388 als verlassen bezeichnet, eine Folge der bevölkerungspolitischen Sogwirkung des städtischen Villingen und seiner großen Gemarkung.¹²

Das Gut Runstal ist am 23. Mai 1259 durch Abt Eberhard II. (1241-1276) und den Konvent von Salem verkauft worden, die diesem Rechtsakt zugrunde liegende Urkunde lautet übersetzt:¹³

Quelle: Urkunde Abt Eberhards II. von Salem (1259 Mai 23)

Eberhard, durch göttlichen Willen Abt, und der Konvent von Salem des Zisterzienserordens allen Christgläubigen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, die Kenntnisnahme der Sache mit Gruß. Weil hinsichtlich der Dinge lang dauernde Zeiten üblicherweise Vergessenheit verursachen, das Vergessen aber die Quelle von Zwietracht und der Ursprung von Streit ist, begehren wir die Quelle von Streit für unsere Nachkommen zu beschneiden, derart dass zwischen uns und

¹² Runstal: BADER, K.S., Villingen und die Städtegründungen der Grafen von Urach-Freiburg-Fürstenberg im südöstlichen Schwarzwaldgebiet, in: MÜLLER, Villingen und die Westbaar (wie Anm.2), S.66-85, hier: S.68; FUCHS, J., Runstal, ehemals Dorf und Burg bei Villingen, in: SVGBaar 29 (1972), S.230-240; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.218-221; JENISCH, Entstehung (wie Anm.2), S.34, 37, 40f; RÖSENER, Reichsabtei Salem (wie Anm.10), S.101. – Schwarzenberger: ALLGEIER, R., Die ‚Advocati‘ von Schwarzenberg, in: 700 Jahre Waldkirch (1300-2000) (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Waldkirch, Bd.6), Waldkirch 2000, S.117ff.

¹³ Urkunde: FUB I 447 (1259 Mai 23).

den Bürgern von Villingen feierlich verhandelt wurde und wir veranlasst haben, dem Zeugnis des vorliegenden Schriftstücks Würdiges anzuvertrauen. Daher sei sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen bekannt gemacht, dass wir mit verständiger Zustimmung und mit einmütigem Willen unsere Güter, nämlich unseren Hof in Runstal mit dem dazugehörigen gleichnamigen Dorf und unser Gut in Waldhausen mit allen Zehnten, die wir dort und in der Pfarrei Kirchdorf haben, durch die Hand des Herrn Graf Heinrich von Fürstenberg verkauft haben der Gesamtheit der Bürger von Villingen mit dem ganzen Recht, dass diese [Güter] von diesen auf ewig frei und unabhängig besessen werden sollen, für die [Kauf-] Summe von zweihundertvierundsiebzig Mark und zwölf Pfund, nachdem die Bedingung hinzugefügt wurde, dass oben genannte Zehnte einer anderen Kirche, der sie geschuldet werden, zugewiesen werden. Die Zeugen, die bei diesem Beschluss dabei waren, sind: Keller Siegfried, Gossold, Girstelinch, Hermann genannt Wolf, Brüder in Salem; Baldemar, Diethmar genannt Zigerli, Berthold genannt Schamal, Lehrer Robert, Geistliche; Albert von *Scophain*, Hugo von Burgdorf, Ulrich von Allmishofen, Ritter; Konrad, der alte Schultheiß, Schultheiß Albert, Berthold Stähelin, Heinrich von Offenburg, Wezelo, Liutfrid, Bernard, der Sohn dieses Heinrich, Werner genannt der Vetter, Otto und Heinrich genannt Hindermuz und viele andere Laien mehr als die genannten. Verhandelt wurde dies im Jahr des Herrn 1259 an den 10. Kalenden des Juni [23.5.] im besagten Ort auf der öffentlichen Straße. Damit aber das Vorliegende auf ewig die Kraft der Festigkeit bewahrt, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück zu befestigen durch die Siegel des Herrn Graf Heinrich von Fürstenberg und unserer ehrwürdigen Äbte, nämlich der von Lützel, von Tennenbach und von Wettingen. (SP.D.) (SP.D.) (SP.Eberhard von Salem) (SP.Tennenbach) (SP.Wettingen)

Edition: FUB I 447; Übersetzung: BUHLMANN.

III. Villingen und die staufischen Herrscher

Wir kehren zur Salemer Urkunde vom 2. April 1225 zurück. Der dort genannte Konrad von Winterstetten, der königliche Verwalter der Stadt Villingen, verweist wie die Tennenbacher Urkunden König Friedrichs II. von 1218 bzw. 1219 auf die Beziehungen des Baarortes zu den staufischen Herrschern: Kaiser Friedrich II., König Heinrich (VII.) (1220-1235) und Konrad IV. (1237-1254).

Bleiben wir zunächst bei der Person des Schenken von Winterstetten. Konrad stand in staufischen Diensten und übte am Hof des Königs das Hofamt des Schenken aus. Der König war Heinrich (VII.), der im April 1220 auf Betreiben seines Vaters, König Friedrichs II., in Frankfurt von den deutschen Fürsten zu ihrem Herrscher gewählt worden war. Während Friedrich nach Italien zurückkehrte, um seine Pläne hinsichtlich Kaiserkrönung (1220) und Kreuzzug (1228/29) zu verfolgen, vertrat der noch unmündige Heinrich, der auch Herzog von Schwaben war, in Deutschland das staufische Herrscherhaus als Mitkönig unter der Vormundschaft zweier „Regenten“, des Erzbischofs Engelbert I. von Köln (1218-1225) bzw. des Herzogs Ludwig I. von Bayern (1183-1231). Konrad von Winterstetten bestimmte Erziehung und Politik des Königs mit, neben einigen staufertreuen Bischöfen, Geistlichen, Adligen und (Reichs-) Ministerialen wie Heinrich von Tanne, Eberhard von Waldburg, Gerhard von Sinzig, Heinrich von Neuffen oder Werner von Bolanden. Konrad stammte aus der oberschwäbischen Adelsfamilie der Tanne-Waldburg (bei Ravensburg) und nannte sich ab 1214 nach der bei Biberach gelegenen Burg Winterstetten. Das Verhältnis der Tanne zu den Staufern war eng, auf der Waldburg sollen zwischen 1220 und 1225 die Reichskleinodien aufbewahrt worden sein, Konrad tritt seit 1220 im (Reichs-) Schenkenamt in Erscheinung, später war er *Suevie procurator et prefectus Suevie* und verwaltete zeitweise, wahrscheinlich um oder kurz nach 1220, im königlichen Auftrag Villingen, worauf die Salemer Urkunde von 1225 hinweist.

Konrad von Winterstetten war an hochpolitischen Entscheidungen beteiligt wie an den

deutsch-dänischen Verhandlungen im September 1223 in Nordhausen nach der Gefangennahme des Dänenkönigs Waldemar II. (1202-1241) durch Graf Heinrich I. von Schwerin (1200-1228) im Mai desselben Jahres. Die Verhandlungen endeten mit dem Vertrag vom 24. September, wonach Dänemark 52000 Mark Silber Lösegeld zu zahlen und Waldemar auf die dänischen Eroberungen südlich der Eider zu verzichten hatte. Anwesend war Konrad in der Folge beim königlichen Hoftag in Bardowick und Bleckede Ende September, Anfang Oktober 1224, doch kam es auch dort nicht zur Auslösung des dänischen Herrschers. Im Februar 1225 – nach dem Hoftag von Ulm – begleitete Konrad seinen König nach Augsburg, im April finden wir ihn – wie gesehen – in Villingen. Im März 1226 reiste König Heinrich (VII.) in Begleitung Eberhards von Waldburg und Konrads von Frankfurt nach Hagenau, dann vom Elsass nach Oberschwaben. Auch nach der Ermordung des Kölner Erzbischofs Engelbert des Heiligen blieb unter der „Regentschaft“ des bayerischen Herzogs Konrad von Winterstetten damit in Königsnähe. Er begleitete den König auch in dessen selbstständigen Regierungshandlungen nach dem Ende der Regentschaften und überstand politisch Heinrichs Empörung gegen den Vater und den Sturz des Königs im Frühjahr und Sommer 1235.

Denn längst schon war Konrad auch ein Vertrauter des Kaisers geworden. Friedrich II. und Konrad begeisterten sich für Literatur und Minnesang, und Konrad hatte als Erzieher Heinrichs (VII.) mit das Interesse des Königs an der Dichtkunst erweckt, so dass bedeutende Minnesänger wie Gottfried von Neuffen, Rudolf von Ems, Ulrich von Türheim oder vielleicht auch der Tannhäuser am königlichen Hof in Erscheinung getreten waren. Zudem kümmerte sich der Reichsschenk nun, nach dem Sturz Heinrichs und der Königswahl des Staufers Konrad IV., um italienische Angelegenheiten. 1238 konnte er zusammen mit Gottfried und Heinrich von Hohenlohe ein Ritterheer nach Italien führen, das mit Hilfe einer Sondersteuer der Reichsstädte finanziert wurde. Inwieweit ein staufisches Villingen an dieser Abgabe beteiligt war, entzieht sich aber unserer Kenntnis. Um 1240 gründete der Reichsschenk ein Nonnenkloster in Baintdt (nördlich Weingarten), auch in der berühmten Reichssteuerliste von 1241 – dazu unten mehr – wird Konrad von Winterstetten genannt. Um 1242/43 ist Konrad wahrscheinlich verstorben, doch nehmen Teile der historischen Forschung an, dass er bis gegen Ende der 1240er-Jahre lebte und nach der Schlacht von Frankfurt (1246) die staufische Partei verlassen haben soll. Ein Enkel Konrads war dann der aus der berühmten Heidelberger Manesse-Handschrift bekannte Ulrich von Winterstetten.¹⁴

Villingen wenden wir uns wieder zu, wenn wir nun auf eine Urkunde König Konrads von 1239 oder 1240 eingehen. Im in Villingen ausgestellten Diplom, das auf einen 5. September datiert, befiehlt der Herrscher u.a. dem Villingener Schultheißen, das Kloster Salem, seine Leute und seinen Besitz zu schützen.¹⁵

Quelle: Diplom König Konrads IV. (1239/40 September 5)

Kon[rad], Sohn des vergöttlichten Augustus und Kaisers Fr[iedrich], von Gottes Gnaden zum König der Römer gewählt, allzeit Augustus und Erbe des Königreichs Jerusalem, seinen getreuen Schultheißen von Villingen, Rottweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Überlingen Gnade und alles Gute. Den Bitten des ehrwürdigen Abtes und des Konvents von Salem, unserer Getreuen, haben wir gnädig uns zugeneigt und veranlasst, dass diese zusammen mit ihren Leuten und allen ihren Gütern, die der Gewalt eures Rechts unterworfen sind, eurem Schutz übergeben werden

¹⁴ Konrad von Winterstetten: HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.223f; STÜRNER, W., Friedrich II., Tl.2: Der Kaiser 1220-1250 (= GMR), Darmstadt 2000, S.116, 129, 306, 369, 461; THORAU, Jahrbücher Heinrich (VII.), Tl.I (wie Anm.2), S.110-121, 202-207, 216-226, 271f, 282; VOCHER, J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd.1, Kempten 1888, S.79-106.

¹⁵ Urkunde: CDS I 202; WürttUB XI 5582 (1239/40 September 5).

sollen. Durch die väterliche und unsere Autorität befehlen wir euch fest und streng, dass ihr deren Rechtsfälle wohlwollend anhört und die besagten Güter und ihre Leute sowohl wirksam beschützt als auch verteidigt, damit sie durch keine verwegenen Übergriffe belästigt werden. Gegeben in Villingen am 5. September, Indiktion 13. (SP.)

Edition: CDS I 202; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom ist enthalten im *Codex diplomaticus Salemitanus*, aber auch erhalten als Originalurkunde mit anhängendem Wachssiegel. Das Siegel zeigt dabei den auf dem Thron sitzenden König mit dem Zepter in der rechten, dem Reichsapfel in der linken Hand. Die Siegelumschrift lautet: † Konrad, Sohn des vergöttlichten Augustus und Kaisers Friedrich, von Gottes Gnaden erwählter König der Römer. Auf der Urkundenrückseite stehen die Vermerke: „Brief des Königs K[onrad], damit wir von den Verwaltern seiner Städte verteidigt werden.“ sowie: „Brief der Verteidigung König Konr[ads], des Sohnes Kaiser Friedrichs.“

Der durch die Urkunde belegte Aufenthalt Konrads IV. in Villingen zeigt an, dass Villingen zu diesem Zeitpunkt wie auch mindestens 1218/19 und vor 1225 eine staufische Stadt gewesen war. Wie der Staufer Friedrich II. nach dem Tod des Zähringers Berthold V. (1218) in den Besitz Villingens gekommen ist, bleibt dabei zum großen Teil unklar. Immerhin war das Königtum um Villingen auch schon zu Zeiten des Zähringers Berthold V. begütert. Es sei wieder an das Gut Runstal erinnert, das Konrad von Schwarzenberg Kaiser Heinrich VI. (1190-1197) im Jahr 1195 auftrug und das dann – als Königsgut – an das Kloster Salem kam. Die Schwarzenberger, ursprünglich im Gefolge der Zähringer vertreten, waren also zu den Staufern übergewechselt.

Auch die im herrscherlichen Diplom vom 26. März 1219 feststellbare Verfügung König Friedrichs II. über die „Herzogswiese“ (*pratum ducis*) gehört hierher. Als Zeugen des in Hagenau vollzogenen Rechtsaktes waren übrigens der Uracher Graf Eginio V. (†1236/37) und Konrad von Winterstetten anwesend.¹⁶

Im oben zitierten Diplom vom 23. November 1218 spricht der König zudem von „unserer Stadt Villingen“ und tituliert sich damit als Stadtherr. Damit negierte er etwaige Ansprüche der Grafen von Urach auf das Erbe des Zähringers – wir kommen später darauf zu sprechen –, und auch die vertragliche Einigung zwischen dem König und den Urachern vom 6. bzw. 18. September 1219 mag den Grafen Villingen nicht unbedingt eingebracht haben, zu wichtig war die Stadt für die Staufer, die die Kinzigtalstraße über den Schwarzwald und mithin den Baarort unbedingt in ihrer Hand behalten wollten. Auch die Urkunde des Klosters Salem vom 2. April 1225, in der Konrad von Winterstetten sich als ehemaliger Verwalter Villingens bezeichnete, muss nicht für eine von Friedrich II. gebilligte Herrschaft der Grafen von Urach über Villingen in dieser Zeit sprechen. Schwerer wiegt da vielleicht die 1236 vollzogene Villingener Schenkung der Adelheid von Neuffen (†1240), der Ehefrau des Grafen Eginio V. von Urach. Adelheid wird die Schenkung an eine nicht konkret zu identifizierende Frauengemeinschaft wohl eher dort verfügt haben, wo die Uracher auch herrschten. Ebenso nicht beweisbar ist die Vermutung, dass wegen des guten Einvernehmens zwischen König Heinrich (VII.) und Eginio V. Letzterem Villingen überlassen wurde. Der Sturz Heinrichs und der Tod Eginos hätten dann den Baarort wieder unter staufische Herrschaft gebracht.¹⁷

Wie dem auch sei, wenigstens in den 1240er-Jahren war Villingen eine staufische Stadt mit dem König als Stadtherrn, wie nicht zuletzt auch aus der berühmten Reichssteuerliste von

¹⁶ Urkunde: FUB I 154; RI V,1 999 (1219 März 26).

¹⁷ Staufer und Uracher: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.119f; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.30ff.

1241 hervorgeht:¹⁸

Quelle: Reichssteuerliste (1241)

Es beginnen die Steuern der Städte und Dörfer. [...]

Ebenso Villingen für die Ausgaben des Königs 42 Mark. [...]

Edition: MGH Const. III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Reichssteuerliste der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in staufischer Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen (als regionale Verwaltungseinheiten im Königsterritorium). Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen, Zahlungsanweisungen u.a. an Konrad von Winterstetten geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung. Villingen zahlte gemäß der Liste einen Betrag von 42 Mark „für die Ausgaben des Königs“ und rangierte damit mit seiner Steuerleistung eher im unteren Drittel der staufischen Königsstädte, aus denen vielfach, aber nicht immer Reichsstädte werden sollten.¹⁹

Immer wieder war es im Verlauf des Mittelalters zu Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen dem Kaisertum (*imperium, regnum*) und dem Papsttum (*sacerdotium*) gekommen. Es sei an den Investiturstreit (1075-1122) erinnert, an die Zeit des alexandrinischen Papstschismas (1159-1177) oder an die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern (1314-1347) und dem Papsttum. Dazu gehören auch die (politischen) Streitigkeiten zwischen dem Stauferkaiser Friedrich II. und den Päpsten Gregor IX. (1227-1241) und Innozenz IV. (1243-1254). Schon 1226 war Friedrich II. wegen der Verzögerungen bei der Durchführung des Kreuzzuges nach Jerusalem von Papst Gregor IX. gebannt worden. Der Gebannte unternahm dennoch den Kreuzzug (1228/29), gewann friedlich Jerusalem und krönte sich dort selbst zum Herrscher des Königreichs Jerusalem. Die zweite Bannung durch Papst Gregor IX. erfolgte am 24. März 1239 im Zuge der Auseinandersetzungen des Kaisers mit dem lombardischen Städtebund unter Mailänder und Piacentiner Führung. Auch die Bedrohung des „Kirchenstaats“ durch den Staufer von Reichsitalien und Sizilien her sowie seine sizilianische Kirchenpolitik haben beim Bann mitgespielt. Friedrich konnte sich aber weiterhin in Italien behaupten, besetzte sogar Teile des mittellitalienischen päpstlichen Territoriums und war politisch und militärisch in der Umgebung Roms präsent. Ein Konzilsaufruf Papst Gregors nach Rom endete mit der Gefangennahme von 100 Prälaten als Ergebnis eines Angriffs der sizilischen Flotte auf genuesische Galeeren. Nach dem Tod Gregors IX. (21. August 1241) dauerte es ein Jahr und zehn Monate, bis am 25. Juni 1243 Papst Innozenz IV. gewählt wurde. Verhandlungen mit dem Kaiser führten zu keinem Ergebnis, Innozenz floh nach Genua (1244) und ging von dort nach Lyon, wo er für den Sommer 1245 ein Konzil einberief. Dort verkündete er vor der Synode am 17. Juli 1245 die (im Gegensatz zur Exkommunikation unwiderrufliche) Absetzung Kaiser Friedrichs – wenig konkret – wegen Meineid, Friedensbruch, der Gefangennahme von Prälaten und Ketzerei und „durch göttliches

¹⁸ Reichssteuerliste: MGH Const. III, S.1-5; Quellen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S.510-519 (1241).

¹⁹ Reichssteuerliste: KIRCHNER, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S.64-104; Reichssteuerverzeichnis von 1241, bearb. v. E. ISENMANN, in: LexMA, Bd.7, Sp.640. – Reichsgut: FAUßNER, H.C., Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, in: DA 29 (1973), S.345-449; METZ, W., Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964. – Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.120; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.227-231.

Urteil“. Der Papst fungierte also als Stellvertreter Christi auf Erden, der im Grunde ohne Konzil agierte, der an der Spitze der Kirche stand und Könige und Kaiser dank seiner Binde- und Lösegewalt exkommunizieren und absetzen konnte. Dass sich gegen eine solche Ansicht von den zwei sog. Universalgewalten des Mittelalters vehementer Widerspruch von staufischer Seite regte, versteht sich von selbst, und so wurde neben Italien, wo sich Friedrich II. bis zu seinem Tod am 13. Dezember 1250 gut und besser behaupten konnte, auch Deutschland ein Schlachtfeld päpstlicher und kaiserlicher Interessen.

Die Absetzung des Stauferkaisers durch den Papst auf dem Konzil zu Lyon bewirkte in Deutschland mit Verzögerung die Wahl des thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zum König (22. Mai 1246) durch die antistaufische Opposition unter Führung der Erzbischöfe von Köln und Trier, Konrad von Hochstaden (1238-1261) und Arnold II. von Isenburg (1242-1259). Heinrich Raspe konnte mit seinen Truppen König Konrad IV. bei Frankfurt besiegen (5. August 1246), starb aber schon am 16. Februar 1247. Erst ein halbes Jahr später wählte die Fürstenopposition – an der Spitze die drei rheinischen Erzbischöfe – mit dem Grafen Wilhelm von Holland einen neuen Gegenkönig (1247-1256). Die Wahl fand am 3. Oktober 1247 in Worringen (nördlich Köln) statt. Die staufischen Könige Friedrich II. und Konrad IV. waren dadurch zwar in ihrer eigentlichen Machtbasis im Süden von Deutschland nicht zu erschüttern, doch zeichnete sich schon bald die wichtige Verkehrsader des Nieder- und Mittelrheins als Kampfgebiet zwischen der Opposition und den Staufern ab.²⁰

In der Schlacht bei Frankfurt im August 1246 hatte Graf Ulrich I. von Württemberg (ca. 1240-1265) die Seiten gewechselt und das staufische Lager verlassen, Schwaben wurde zum Schauplatz des Krieges zwischen König und Gegenkönig, Heinrich Raspe belagerte vergeblich Ulm und Reutlingen, die Reichsstädte allgemein blieben jedoch auf der Seite der staufischen Herrscher. Das galt auch für Villingen, dessen Bürger der Papst in einem Schreiben vom 26. Januar 1249 an den Mainzer Erzbischof Siegfried III. von Eppenstein (1230-1249) als „Anhänger Friedrichs II.“ bezeichnete. Der im päpstlichen Register auftauchende Brief lautet:²¹

Quelle: Schreiben Papst Innozenz' IV. (1249 Januar 26)

Innozenz IV. weist den Erzbischof von Mainz, den Legaten des apostolischen Stuhles, an, dass er die Leute aus Neuenburg und Villingen, die Anhänger Friedrichs II., vom Dienst und Trost der Kirche ausschließt und veranlasst, sie öffentlich als exkommuniziert anzuzeigen.

[Gegeben in Lyon im 6. Jahr des Pontifikats] an den 7. Kalenden des Februar [26. 1.].

Edition: MGH Epist. Saec. XIII II 642; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Tod Kaiser Friedrichs II. am 13. Dezember 1250 änderte die politische Lage nicht nur im deutschen Südwesten völlig. Die staufische Herrschaft, auch über Villingen, näherte sich ihrem Ende.

IV. Die Klöster St. Gallen und Salem und der Zehnt zu Runstal und Rietheim

Klostertradition zufolge standen am Beginn der St. Galler Geschichte der Mönch und Ein-

²⁰ Friedrich II.: STÜRNER, Friedrich II. (wie Anm. 14), TI. 2, S. 458-592.

²¹ Schreiben Papst Innozenz' IV.: MGH Epist. Saec. XIII II 642; FUB V 149 (1249 Januar 26).

siedler Gallus (*ca.550-†ca.650) und der erste Abt Otmar (719-759). In der Anfangsphase klösterlicher Existenz befand sich St. Gallen in Abhängigkeit vom Bistum Konstanz, mit Abt Gozbert (816-837) trat St. Gallen in sein „goldenes Zeitalter“ ein, einer religiösen und kulturellen Blütezeit, der vom 11. bis in 12. Jahrhundert eine Nachblüte folgte. Investiturstreit (1075-1122) und „ehernes Zeitalter“ stehen für das hohe und späte Mittelalter, das auf Dauer wirtschaftliche Verluste (durch Verkauf, Verpfändung, Entfremdung) und Misswirtschaft für das Kloster mit sich brachte. Hinzu kam, dass sich im späteren Mittelalter die Mönchsgemeinschaft in ein Adelskloster verwandelte, die Mönche wurden zu Klosterherren, die es mit der Benediktinerregel wohl nicht immer so genau nahmen.

Mit der Baar war St. Gallen von jeher verbunden gewesen, erfahren wir doch von den ältesten Ortsnamen von Baarorten aus der St. Galler Überlieferung des 8. bis 10. Jahrhunderts. Die Vielzahl von St. Galler Urkunden zu den Orten auf der Baar lässt die Übertragung von Grundbesitz und Rechten an das Kloster gut erkennen. Aus vielfältigen Gründen – Frömmigkeit, aber auch eine gegen die damalige fränkische Reichsgewalt gerichtete Haltung – überreichten die klösterlichen Wohltäter ihren Besitz, entweder als freie Schenkung, als Schenkung gegen lebenslangen Unterhalt oder gegen Aufnahme in das Kloster, als Schenkung gegen Wiederverleihung, d.h. als Präkarie mit und ohne Zinsleistung. Im Fall der Übertragung von Gütern auf der Baar ging es meist darum, dass der Besitz in Landleihe an den Tradenten bzw. dessen Erben gegen Zins wieder ausgegeben wurde und erst nach dem Tod der auf solche Art berechtigten Personen endgültig an das Kloster fiel. Im 8. und 9. Jahrhundert erwarb auf diese Weise die St. Galler Mönchsgemeinschaft Grundbesitz (d.h.: (Fron-) Höfe, Mansen (Hufen), Hörige, Wiesen, Weiden, Wald usw. u.a. als Anteile an der Mark), Kirchen und Rechte an vielen Orten auf der Baar.²²

Auch für die Baar bemerken wir dann – trotz einer Überlieferungslücke vom 10. bis zum 12./13. Jahrhundert – den Wandel von der klassischen St. Galler Grundherrschaft des früheren zur Rentengrundherrschaft des späteren Mittelalters. Ab dem 12. bzw. 13. Jahrhundert werden wir für uns drei Besitzkomplexe, (ehemalige) St. Galler Villikationen um Kirchdorf, Löffingen und Mundelfingen sichtbar. Der Fronhof Kirchdorf, Zentrum einer aus fünf Mansen und zehn Schupposen bestehenden Villikation und vom Salland her nicht größer als eine Bauernhufe, wurde danach in Halbbau betrieben, d.h.: für die Hälfte des Saatgetreides erhielt das Kloster auch die Hälfte der Ernte. Die Hufenbauern hatten dazu jährlich vier Tage Frondienst zu leisten. Mit Kirchdorf verbunden – der Ortsname sagt es schon – waren eine Pfarrkirche, ein Pfarrbezirk und nicht zuletzt der in der Pfarrei erhobene Kirchenzehnt, der auch die südwestlich bis südlich von Villingen gelegenen Orte Runstal und Rietheim betraf. Runstal fand schon Erwähnung in der oben zitierten Urkunde vom 2. April 1225, als es um Streitigkeiten zwischen dem Kloster Salem und der Stadt Villingen um die Grenzen des Runstaler Grangie ging.²³ Am 12. Juli 1228 übertrugen in St. Gallen Abt Konrad I. (1226-1239) und der Konvent der dortigen Mönchsgemeinschaft dem Kloster Salem den Zehnt in Runstal und Rietheim gegen eine Zahlung von 40 Mark und einen (symbolischen) Jahreszins von einem halben Pfund Wachs. Die Originalurkunde, die auch in einer Salemer Urkunde

²² St. Gallen: DUFT, J., Geschichte des Klosters St. Gallen im Überblick vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, in: OCHSENBEIN, Kloster St. Gallen, S. 11-30; MAURER, H. (Hg.), Churrätisches und St. Gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavadetscher, Sigmaringen 1984; OCHSENBEIN, P. (Hg.), Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, Darmstadt 1999; Sankt Gallen, bearb. v. W. VOGLER, in: LexMA, Bd.7, Sp. 1153ff; St. Gallen, bearb. v. J. DUFT u.a., in: Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Tl. 2, Bern 1986, S. 1180-1369. – St. Gallen und die Baar: BUHLMANN, M., Das Kloster St. Gallen auf der Baar, in: GHV 29 (2006), S.72-80.

²³ Urkunde: CDS I 139; FUB V 132 (1225 April 2).

vom 11. Juni 1249 wiederholt wurde, lautet:²⁴

Quelle: Urkunde Abt Konrads I. von St. Gallen (1228 Juli 12)

Allen Christgläubigen, die dieses Schriftstück sehen werden, Konrad, Abt des heiligen Gallus, und der gesamte Konvent dieser Kirche die Beachtung [folgender] Tatsache. Wir wollen, dass es eurer Gesamtheit bekannt sei, dass wir die ganzen Zehnten, sowohl den kleinen als auch den großen, der unserer Kirche gehört, auf dem Gut, das der Edelherr Vogt Konrad von Schwarzenberg dem Kloster Salem einst in Runstal und in Rietheim oder anderswo geschenkt hat, übergeben haben als Besitz dem besagten Kloster, nachdem wir von dem ehrwürdigen Abt Eberhard von Salem 40 Mark Silber empfangen haben und unter einem jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs. Dieser Zins aber wird dem Altar des seligen Gallus an dessen Festtag [16.10.] bezahlt. Wenn infolge von Vergesslichkeit oder fehlender Sorgfalt die Ablösung des Zinses vergessen wird, muss der Abt oder der Kellner von Salem von unserer Seite an den zu zahlenden Zins erinnert werden, wenn aber nach der Ermahnung er nicht abgelöst wurde, werden wir hinsichtlich jenes Zinses eine Klage erheben, wenn wir nicht aus Gnade darauf verzichten wollen. Und von dem Ackerbau, den die Brüder von Salem auf dem besagten Gut in eigener Arbeit durchführen, fordern wir gemäß ihrer Indulgenzprivilegien durchaus keinen Zehnten, und wir erlauben nicht, dass unsere Meier [diesen] fordern. Öffentlich verhandelt in St. Gallen in der Residenz des Abtes im Jahr des Fleisch gewordenen Wortes 1228 an den 4. Iden des Juli [12.7.]. Anwesend und beratend waren: Prior Manegold, Propst Burchard, Dekan Luthold, Konrad von Humlikon, Heinrich von Hirrlingen, Konrad von *Hu^orwun*, Ernst von Stein, Ulrich von *Buwenburc* und dessen Bruder Gottfried, Dekan Heinrich von Chur, Egelolf von Waldkirch, Walter von *Kilperc*, Pleban Eberhard von *Vrumarrvn*, Pleban Heinrich von *Turbatun*, Kanoniker Hermann von St. Mang, Konrad Spitzo, Kellner Dietrich von Salem, Berthold von Bussnang, Magister Friedrich und viele andere mehr. Damit aber dieses Schriftstück in Zukunft die Kraft der Festigkeit behält, haben wir veranlasst, es durch das Siegel des Herrn Abt und das Siegel unseres Chores zu befestigen. (SP.Konvent) (SP.Abt Konrad)

Edition: CDS I 157; Übersetzung: BUHLMANN.

Am 1. August 1228 beurkundete Abt Konrad von St. Gallen den Verzicht der Meier des klösterlichen Besitzkomplexes um Kirchdorf auf den Salem überlassenen Zehnten:²⁵

Quelle: Urkunde Abt Konrads I. von St. Gallen (1228 August 1)

Allen Christgläubigen, die dieses Schriftstück sehen werden, Konrad, Abt des heiligen Gallus, und der gesamte Konvent dieser Kirche die Beachtung [folgender] Tatsache. Eure Gesamtheit möge wissen, dass unser Meier Burchard von Kirchdorf die Zehnten, die die Brüder von Salem von uns erworben haben auf dem Gut, das der Vogt von Schwarzenberg diesem Kloster überlassen hatte, frei und befreit in unsere Hände gelegt hat. Im Jahr des Fleisch gewordenen Wortes 1228 an den Kalenden des August [1.8.]. Geschehen ist dies in Geisingen vor den Anwesenden: Propst Burchard, Heinrich von Lupfen, Heinrich von Wartenberg, Rudolf von Ellikon, Walther von Altstetten, Walther von Wildberg, Rudolf von Hagenweiler und vielen anderen mehr. (SP.)

Edition: CDS I 159; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Folge muss der Zehnt in Runstal und Rietheim dennoch strittig geworden sein. Zum Jahr 1244 beurkundeten und bezeugten der Schultheiß, der Wartenberger Konrad der Ältere, und Bürger von Villingen einen Rechtsausgleich zwischen Abt Eberhard II. von Salem und den Kirchdorfer Meiern des Klosters St. Gallen. Danach erhielten die Meier von der Salemer Mönchsgemeinschaft eine Abfindung in Höhe von sieben Mark Silber und verzichteten auf ihre Ansprüche:²⁶

Quelle: Streitschlichtung bzgl. der Zehnten in Runstal und Rietheim (1244)

Es sei bekannt, dass hinsichtlich der Zehnten in Runstal und Rietheim und auf dem ganzen Gut, das einst der Edelherr und Vogt Konrad von Schwarzenberg dem Kloster Salem übergeben hatte, ein lang dauernder Streit ausgebrochen ist zwischen dem Kloster Salem auf der einen Seite und den vier Meiern von Kirchdorf, den Brüdern Burchard, Rudolf, Konrad und Erlewin auf der

²⁴ Urkunden: CDS I 157 (1228 Juli 12); CDS I 248 (1249 Juni 11).

²⁵ Urkunde: CDS I 159 (1228 August 1).

²⁶ Urkunde: CDS I 226 (1244).

anderen. Der ehrwürdige Abt Eberhard .. und der Konvent von Salem .. erklärten, dass die Zehnten in Runstal ihnen gehören gemäß ihren Indulgenzprivilegien, da sie [das Land] auf eigene Kosten und mit eigener Hand bewirtschaften. Sie fügten hinzu, dass die übrigen Zehnten des besagten Gutes aber ihnen geschuldet werden gemäß der Aussage der ehrwürdigen Äbte und des Kapitels des heiligen Gallus .., deren Urkunden über diese Bewilligung und über den jährlichen Zins der Abt von Salem zeigte: von dem ehrwürdigen Abt Konrad, als er lebte, und nach diesem von Abt Walther über die besagte Bewilligung hinsichtlich des dem Kloster Salem zustehenden Rechts. Die besagten Meier behaupteten aber, dass sie und ihr Vater die oft genannten Zehnten von der Kirche des heiligen Gallus als Lehenstitel und nach Erbrecht schon lange Zeit zuvor empfangen hatten, als endlich die Schiedsleute zwischen den beiden Parteien vermittelten, ist der Streit auf diese Weise beendet worden: Der ehrwürdige Abt Eberhard von Salem löste sich nach vielen Mühen zum Schaden der Dinge durch sieben Mark Silber von den Ansprüchen der besagten Meier; nachdem also das Geld bezahlt wurde, verzichteten die erwähnten Meier mit ihrer ganzen Nachkommenschaft ganz und gar auf ihr ganzes Recht, was sie an den oft genannten Zehnten entweder hatten oder vermeintlich besaßen. Geschehen ist diese Einigung und der Verzicht aber in Villingen im Jahr der Gnade 1244, während vermittelten: Unterkeller Konrad von Salem, Mönch, Baldebert, Laienbruder Konrad, Laienbruder und Kaufmann Rudolf und anwesend waren: Konrad der Ältere von Wartenberg und dessen Sohn Heinrich, Heinrich von Offenburg, Konrad, Berthold und Berthold Stähelin, Burchard Jochelin, Berthold der Lecheler, Heinrich von Tannheim, Heinrich, der Bruder des Schultheißen, Otto und dessen Sohn. Ich, Konrad, Schultheiß von Villingen, war bei allem Vorstehenden dabei und habe auf Bitten beider Parteien mein Siegel und das Siegel unserer Stadt an diesen Brief angehängt. (SP.Villingen) (SP.Schultheiß)

Edition: CDS I 226; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Villingener Stadtsiegel ist erstmals an der eben zitierten Originalurkunde des Jahres 1244 überliefert. Das spitzovale Siegel zeigt im Siegelbild einen nach links gerichteten Reichsadler und hat als Umschrift: † S[iegel] DER BÜRGER IN VILLINGEN. Spätere Stadtsiegel, etwa die von 1253 oder 1284, zeigen einen Reichsadler, der den Kopf nach rechts wendet. Das Siegel von 1253 ist ein Schildsiegel, das von 1284 ein Rundsiegel. Letzteres enthält die Umschrift: † SIEGEL DER BÜRGER DES ORTES VILLINGEN.

Die Stadtsiegel des 13. Jahrhunderts sind damit Ausdruck der selbstständigen Villingener Bürgergemeinde, die sich in spätstaufischer Zeit herausbilden konnte. Wir werden weiter unten auf die damit zusammenhängenden Entwicklungen noch eingehen und nehmen hier Siegel und Beurkundung als Ausdruck städtischen Bürgertums wahr.

Wir verweisen außerdem auf den oben erörterten Verkauf des Salemer Gutes Runstal an die Villingener Bürgerschaft und ergänzen noch: Der Villingener Schultheiß Konrad der Ältere beurkundete im selben Jahr, am 29. August 1244, in einer nur abschriftlich überlieferten Urkunde die Übertragung von Besitz in Waldhausen und einer Mühle bei Villingen durch die Witwe Adelheid an das Zisterzienserkloster Salem:²⁷

Quelle: Urkunde des Villingener Schultheißen Konrad (1244 August 29)

Schultheiß Konrad von Villingen allen, die dieses Schriftstück sehen oder hören werden, die Beachtung [folgender] Tatsachen. Alle Gegenwärtigen mögen wissen, auch die ganze zukünftige Nachkommenschaft mag wissen, dass weil Konrad von Waldhausen frommen Angedenkens und dessen Ehefrau Adelheid den Hof in Waldhausen und die Mühle, die bei Villingen gelegen ist, vom Kloster Salem als Lehen innegehabt hatten, nach dem Tod des besagten Konrad vor einigen Jahren dessen besagte Ehefrau den besagten Hof und die Mühle dem Kloster Salem zurückgab in die Hände des Kellers Konrad, der geschickt worden war, damit er statt des Abtes in dieser Sache handelte. Auch das Haus, das diese Adelheid bewohnte, haben deren verstorbener Ehemann und sie den Klöstern Salem und Tennenbach schon längst übergeben. Als Pacht, die dem Kloster Salem zusteht, zahlte die oft genannte Adelheid daher sechs Pfennige jährlich demselben Kloster am Fest des heiligen Martin [11.11.], wie der besagte Keller zugestand. Darüber hinaus

²⁷ Urkunde: CDS I 227 (1244 August 29).

gab die besagte Adelheid die Äcker, die sie in der Nachbarschaft der schon besagten Stadt hatte, dem oft genannten Kloster neben anderem zurück. Verhandelt wurde dies in Villingen im Jahr der Gnade 1244 am Tag der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers [29.8.]. Anwesend waren die Bürger Heinrich von Offenburg, Burchard Jochelin und dessen Bruder Heinrich, Berthold Stähelin und dessen Bruder Konrad, Ulrich, der Sohn Ottos, Heinrich von Tannheim, Konrad genannt der Held, Konrad von Bergfeld, der Ehemann der besagten Adelheid, Berthold genannt Heimbürge, Mönch Gozold und Bruder Konrad, Meister in Runstal. Ich aber, Schultheiß Konrad, der bei allem Vorgenannten dabei war, habe auf Bitten beider [Parteien] das Siegel unserer Stadt und mein [Siegel] an dieses Schriftstück gehängt.

Edition: CDS I 227; Übersetzung: BUHLMANN.

V. Villingen und die Grafen von Fürstenberg

Die Grafen von Fürstenberg gingen hervor aus der Familie der Grafen von Urach, die sich wiederum vielleicht bis in die Karolingerzeit auf das Adelsgeschlecht der Unruochinger zurückführen lassen. Die Uracher Grafen treten erstmals im 11. Jahrhundert in Erscheinung, aus ihnen gingen die Grafen von Achalm hervor, unter den Mitgliedern der Uracher Familie gab es im 11. und 12. Jahrhundert zwei Straßburger Bischöfe.²⁸ Graf Eginio IV. von Urach heiratete vor 1181 die Zähringerin Agnes. Zentrale Persönlichkeiten in der Uracher Grafenfamilie waren dann die Söhne Eginos IV., Graf Eginio V. von Urach und Freiburg und dessen Bruder Konrad von Urach.

Eginio V., „der Erbe der Zähringer“ und „Ahnherr des Hauses Fürstenberg“, gelang es zusammen mit seinem Vater, sich in den Auseinandersetzungen um das Zähringererbe vielfach durchzusetzen. Zwar erlosch das zähringische Herzogtum und mit ihm der Herzogstitel, zwar fiel der ehemals zähringische Südschwarzwald weitgehend an die Stauer, die auch im mittleren Schwarzwald entlang der Kinzigtalstraße (Ortenau, St. Georgen, Villingen) vertreten waren, doch erreichte Eginio V. gegen einen übermächtigen staufischen König am 18. September 1219 in Hagenau eine friedliche Übereinkunft, die gegen eine (weitgehend nicht beglichene) Entschädigung von 25.000 Mark einige der Uracher Ansprüche beiderseits des Schwarzwaldes bestätigte und weitere Ansprüche des Grafen zumindest nicht ausschloss. Unterstützt von seinem Bruder, dem Kardinalbischof Konrad von Urach, gelang Eginio eine Einigung mit König Heinrich (VII.) (1224) und Kaiser Friedrich II. (1226), dem die Anerkennung der Uracher Vogtei über St. Peter im Schwarzwald durch das ehemalige zähringische Hauskloster folgte (1226). Die Burg Zindelstein (bei Wolterdingen) war wichtig für die Ausdehnung des Uracher Territoriums in den Schwarzwald hinein, so dass eine Verbindung vom Breisgau über St. Peter in die Baar entstand. Trotz seines misslungenem Eingreifens in der Pfirter Fehde (1227/28) und seiner Nähe zu König Heinrich (VII.) bei dessen Sturz (1235) hatte sich Eginio von Urach und Freiburg weitgehend politisch behauptet, als er 1236/37 starb und im Kloster Tennenbach begraben wurde.²⁹

Über das Geburtsjahr Konrads von Urach ist nichts bekannt. Für Konrad war die geistliche Laufbahn vorgesehen, und so finden wir ihn, der einen Zähringernamen trug, wahrscheinlich vor 1189 als Domkanoniker an der Lütticher Kathedalkirche, wo Konrads Großonkel Rudolf,

²⁸ Uracher, Fürstenberger: LUTTENBERGER, A.P., Das Haus Fürstenberg vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa, hg. v. E.H. ELTZ u. A. STROHMEYER (= Ausstellungskatalog), Korneuburg 1994, S.1-38; RIEZLER, S., Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahr 1509, Tübingen 1883.

²⁹ Eginio V. von Urach: BÜTTNER, H., Eginio von Urach-Freiburg, der Erbe der Zähringer, Ahnherr des Hauses Fürstenberg (= Veröffentlichungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, H.6), Donaueschingen 1939.

der Bruder des Zähringerherzogs Berthold IV., Bischof war (1167-1191). Die Domschule vermittelte dem Jungen eine solide Ausbildung, Konrad wurde 1199 nach seinem Eintritt in die Abtei Villers Zisterziensermönch, seit 1208 oder 1209 ist er im diesem Tochterkloster von Clairvaux als Abt nachweisbar. 1213 oder 1214 wechselte Konrad nach Clairvaux, wo er zum Klosterleiter gewählt worden war. Als Abt der Primarabtei mit den meisten Tochterklöstern, als Nachfolger des berühmten Bernhard von Clairvaux (*ca.1090-†1153) und noch mehr ab 1217 als Abt von Citêaux und oberster Repräsentant des Zisterzienserordens bestimmte er wesentlich Organisation und Politik dieser weit verzweigten europäischen Klostergemeinschaft (Generalkapitel von 1217 und 1218; Frauenseelsorge, Zisterzienserinnen und Magdalenerinnenorden). Anfang 1219 wurde er nach erfolgreichen Verhandlungen zwischen Zisterzienserorden und Papsttum Kardinalbischof von Porto und Santa Rufina, eingesetzt und geweiht von Papst Honorius III. (1216-1227). 1219, 1223/24 und 1226/27 führte Konrad seine Amtsgeschäfte an der Kurie, dazwischen war der Kardinal als päpstlicher Legat in Frankreich (1220-1223; Albigenserkreuzzug, Klosterreform) und Deutschland (1224-1226; Kreuzzugwerbung, kirchliche Konflikte) tätig.

Gerade seine Legationstätigkeit in Deutschland macht das Netzwerk aus familiären, politischen und kirchlichen Beziehungen, in dem sich Konrad bewegte, deutlich. Der geografische Raum seiner Einflussnahme erstreckte sich dabei vom Niederrhein und Lothringen bis nach Südwestdeutschland, von Bayern bis nach Sachsen. Im Sommer 1224, um in Südwestdeutschland bzw. bei der Familienpolitik der Grafen von Urach zu bleiben, kam es zu einem Vertrag zwischen Kaiser Friedrich II. und der Straßburger Kirche u.a. wegen eines ehemals zähringischen Kirchenlehens in Offenburg; der Vertrag war dabei von Konrad vermittelt worden. Etwas später einigten sich, wahrscheinlich ebenfalls auf Vermittlung Konrads, König Heinrich (VII.) und Graf Egino V. wohl in Speyer hinsichtlich des Zähringererbes; der Vertrag wurde schließlich „aus Verehrung für den Kardinalbischof Konrad“ von Kaiser Friedrich II. am 8. Juli 1226 bestätigt und der wegen der Erbstreitigkeiten in Opposition stehende Egino in Gnaden aufgenommen. Am 8. Januar 1225 urkundete Kardinallegat Konrad in Schaffhausen für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald, das im Jahr zuvor abgebrannt war, im Herbst 1225 war Konrads Vater Egino bei jenem in Sachsen, um notwendige Familienangelegenheiten zu besprechen. Bei den diversen Verhandlungen nicht nur in Deutschland half es schließlich Konrad, dass die Grafen von Urach über die Zähringerin Agnes weiträumig verwandt gewesen waren mit den zähringischen Seitenlinien der Markgrafen von Baden und Hachberg und der Herzöge von Teck, mit den Wittelsbachern, den Herzögen von Namur, dem Erzbischof Engelbert von Köln (1216-1225), den Grafen von Holland, Dagsburg und Geldern, mit den Staufern oder dem französischen König.

Im Frühjahr 1226 war dann Konrads zweite Legation beendet, der Kardinalbischof kehrte nach Italien und Rom zurück, schaltete sich in die Verhandlungen mit dem lombardischen Städtebund ein (1226/27) und unterstützte die Kreuzzugsvorbereitungen des Kaisers, womöglich im Heiligen Land selbst, wo er vielleicht auch starb. Das Todesdatum Konrads von Urach war der 30. September 1227, seine Leiche wurde nach Clairvaux überführt, wie nicht zuletzt ein Schreiben von Konrads Bruder, Graf Egino V. von Urach und Freiburg, aus dem Jahr 1228 belegt.³⁰

Als dritte Persönlichkeit aus der Urach-fürstenbergischen Grafenfamilie stellen wir Heinrich I.

³⁰ Konrad von Urach: NEININGER, F., Konrad von Urach (†1227). Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, NF H.17), Paderborn 1994.

von Fürstenberg (1236/37-1284) vor, den Sohn Eginos V. und Neffen Konrads von Urach. Geboren zwischen 1228 und 1234, folgte Heinrich zusammen mit seinem älteren Bruder Konrad (1236/37-1271) dem Vater nach, wobei es nach einer vormundschaftlichen und gemeinsamen Regierung irgendwann zwischen 1244 und 1250 zur Erbteilung zwischen den Freiburger und Fürstenberger Grafen kam. Heinrich, dem mit Baar, östlichem Schwarzwald und Besitz im Kinzig- und Renchtal weitgehend der östliche Teil der väterlichen Landesherrschaft zugewiesen wurde, nannte sich nach dem „fürdersten“ Berg auf dem Baarhöhenzug der Länge „Graf von Fürstenberg“ (*comes de Vurstenberc, Vürstenberch, Vurstenberg* u.ä.). Besitzschwerpunkt und Herrschaftsraum Heinrichs war die Baar mit dem anschließenden Schwarzwald, das abseits gelegene Uracher Stammgut und die Grafschaft Achalm verkaufte der Fürstenberger an die Grafen von Württemberg (1261/65).³¹

Dem Schwerpunkt seiner Herrschaft entsprechend trat Graf Heinrich vielfach in Beziehungen zu Villingen. Wie wir gesehen haben, war die Stadt noch mindestens bis Ende der 1240er-Jahre staufisch gewesen. Dass jedenfalls die Villingener Bürger nach dem Tod Kaiser Friedrichs II. noch lange auf der Seite seines Sohnes Konrad IV. standen, kann bezweifelt werden, urkundete doch Heinrich von Fürstenberg erstmals 1251, an einem uns unbekanntem Tag, im Baarort:³²

Quelle: Urkunde Graf Heinrichs I. von Fürstenberg (1251)

Allen Christgläubigen, die dieses Schriftstück sehen werden, Graf Heinrich von Fürstenberg die Beachtung [folgender] Tatsache. Was in der Zeit geschieht, wird gewöhnlich durch Zeichen der Schrift befestigt, damit es nach dem Lauf der Zeit in einem festen Zustand bewahrt wird. Daher werde das Vorliegende den Heutigen und den Zukünftigen angezeigt, wonach der vornehme Rudolf genannt Bergeli, Bürger in Villingen, mit Zustimmung seiner Ehefrau Liutgard die nachgenannten Güter, die er alle in guter Treue und in rechtmäßigem Eigentum besessen hatte, für das Heil der Seelen dem Kloster in Salem mit allem dazu gehörenden Besitz frei übergeben hatte mit dem vollen ewigen Besitzrecht, nämlich das Gut des Asinus, gelegen in Dürrheim, eine Hufe genannt die ‚verlorene Hufe‘, gelegen ebendort, ein Acker genannt Jochelins Gut, gelegen an der Stelle, die ‚auf der Ebene‘ heißt, in der Größe von drei Joch, drei Joch an der Stelle genannt ‚auf dem Volksweg‘, zwei Joch auf dem Berg genannt ‚auf dem Sattel‘, ein [Joch] an der Stelle, die *Hargarten* genannt wird, und zwei Teile von Äckern, die gewöhnlich *satelle* [ein Ackermaß?] genannt werden, einen [Teil] im *Bucital* und den anderen an der Stelle genannt ‚Stadtacker‘ gelegen; er entsagte mit der vorgenannten Ehefrau seinem ganzen Recht, das sie innehatten bzw. besaßen an den vorgenannten Besitzungen, und danach haben der in Christus ehrwürdige Eberhard, Abt des besagten Klosters, und sein Konvent mit Rat und Zustimmung die schon genannten Besitzungen insgesamt und einzeln dem besagten Rudolf und dessen Ehefrau zugestanden unter der Bedingung, dass sie, solange sie leben oder wenn einer von ihnen stirbt und wenn der Überlebende in Witwen-[bzw. Witwer-]schaft bleibt, diese [Besitzungen] innehaben für einen jährlichen Zins von fünf Schillingen Pfennige üblicher Münze, die an das oft genannte Kloster am Festtag des seligen Martin [11.11.] in jedem Jahr zu zahlen sind, hingegen nach dem Tod beider oder im Fall der Heirat des den anderen Überlebenden die oft genannten Besitzungen, alle und jede einzelne, mit jeglichem Zubehör frei als volles Recht zum oben genannten Kloster zurückkehren, während niemand anderes am [Besitz-] Recht an diesen Besitzungen Anteil hat. Wir haben auf Bitten der Beteiligten veranlasst, zum Zeugnis und zur Befestigung des Vorgesagten dieses Schriftstück somit aufzusetzen und es durch die Befestigung unseres Siegels und des Siegels der Bürgerschaft in Villingen zu versichern. Verhandelt wurde dies in Villingen im Jahr des Herrn 1251 [Lücke] vor den unten angegebenen Zeugen, nämlich: Konrad genannt Stähelin und sein Bruder Berthold, Siegfried genannt Bifinger und Konrad von Burgfeld, Bürger in Villingen; Priester Berthold von Herzogenweiler; von den Büdern aus Salem aber Konrad genannt von Villingen und Keller Siegfried [Lücke], Magister Heinrich von Runstal und der Konverse Haimo von Tennenbach und viele andere gute Männer. (SP.Fürstenberg) (SP.Villingen)

Edition: CDS I 266; Übersetzung: BUHLMANN.

³¹ Heinrich I. von Fürstenberg: LUTTENBERGER, Fürstenberg (wie Anm.29), S.4ff.

³² Urkunde: CDS I 266 (1251).

Es ging also hierbei um Besitzangelegenheiten des Klosters Salem, die offensichtlich in Villingen vor dem fürstenbergischen Grafen und den Villingen Bürgern verhandelt wurden. Von einem gewissen Einfluss Heinrichs auf Villingen ist somit schon 1251, vielleicht nach dem Weggang König Konrads IV. nach Italien im Oktober des Jahres, auszugehen. Eine zweite Urkunde des Grafen datiert vom Jahr 1254, sie ist nur abschriftlich überliefert und hat die Übertragung von Gütern in Waldhausen an das Kloster Salem zum Inhalt.³³

Quelle: Urkunde Graf Heinrichs I. von Fürstenberg (1254)

H[einrich], durch Gnade Gottes Graf von Urach, Herr von Fürstenberg, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, Heil im Heiland aller. Es sei allen sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen bekannt, dass wir hinsichtlich der Güter in Waldhausen zwischen dem ehrwürdigen Abt von Salem auf der einen Seite und den Bürgern unserer Stadt Villingen, den Brüdern Ch. und R. genannt von Meringen, auf der anderen einen Vertrag für eine gewisse Geldsumme als gültig erachtet haben und dass wir das Eigentum an den besagten Gütern, das bei uns liegt, auf Bitten der vorgenannten Ch. und R. zu unserem größten Seelenheil und zu Ehren der seligen Jungfrau Maria dem Kloster Salem zugewiesen haben. Und damit niemand in Zukunft die Rechte des besagten Klosters einschränken kann, bekräftigen wir das vorliegende Schriftstück durch die Befestigung unseres Siegels. Gegeben in Villingen im Jahr des Herrn 1254, Indiktion 12, in Anwesenheit unseres Kaplans Wolfram und von unseren Bürgern aus Villingen, H[einrich] genannt Offenburg und sein Sohn Wezzil, Konrad genannt von Burgfelden und Karl, R[udolf] genannt Bergelin, K[onrad] genannt Stähelin, L. genannt von Meringen, und auch in Anwesenheit des Bruders H. genannt von Deisendorf und des Bruders B. genannt vom Albgau und von vielen anderen mehr, deren Namen nicht aufgeschrieben wurden.

Edition: CDS I 293; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Schriftstück zeigt eine neue Qualität an in den Beziehungen zwischen dem Fürstenberger und der für den Grafen so wichtigen Stadt. Heinrich bezeichnet Villingen als „unsere Stadt“, deren Einwohner als „unsere Bürger“ (*cives ville nostre Vilingin* u.ä.), woraus wir die Stadtherrschaft des Grafen über Villingen ableiten können.

Unklar ist das Verhältnis des Grafen Berthold von Heiligenberg (1251, 1265) zu Villingen, der Graf urkundete am 24. Juni 1254 in Villingen zu Gunsten des Klosters Salem.³⁴

Quelle: Urkunde Graf Bertholds von Heiligenberg (1254 Juni 24)

Allen Christgläubigen, die dieses Schriftstück sehen werden, Graf Berthold von Heiligenberg zur Kenntnisnahme dieser Sache mit Gruß. Wenn eine Sache dem Gedächtnis der Buchstaben anvertraut wird, wird [dadurch] den Nachkommen keine Gelegenheit gegeben zu streiten. Daher mögen die Gegenwärtigen und die Zukünftigen erkennen, dass ich, als ich vorhatte, nach Spanien zum König [Alfons X.] von Kastilien zu reisen, den Hof, der gelegen ist in Leustetten und der ‚Gut von Rohrbach‘ heißt, mit einem Weinberg, der Ziggeweders heißt, und den Hof in Weildorf, der Selmansgut heißt, – [zwei Güter,] die ich in guter Treue als Eigentum besessen hatte – mit allem Zubehör übertragen habe den Ehrwürdigen in Christus, dem Abt Eberhard und dem Konvent von Salem, und durch sie dem Kloster Salem mit Zustimmung der adligen Herrin Hadwig, meiner Ehefrau, und meiner gesamten Nachkommenschaft, die ich jetzt habe, freiwillig und wohlwollend für das Heil meiner Seele und das meiner Eltern, zu ewigem Besitz, endlich unter diesen Bedingungen, dass wenn ich vom Tag meiner Rückkehr ins Vaterland an innerhalb von zwei Jahren 20 Mark reinen und gewogenen Silbers zahle, sie [die Mönche] mir die besagten Besitzungen mit ihrem Zubehör ohne Verzug zurückerstatten. Und weil von mir diese Besitzungen, nämlich der Hof in Leustetten mit dem Weinberg dem Ritter Heinrich von Andelfingen für 4 Mark und der Hof in Weildorf dem Heinrich von Mühlhofen für drei Mark Silber verpfändet wurden, bin ich wegen des Festgesetzten verpflichtet die vorgenannten 7 Mark durch Zuweisung der besagten 20 Mark dem besagten Abt und dem Konvent zurückzuerstatten, wenn sie diese [Güter] zum angemessenen Zeitpunkt zurückgeben müssen.

Verhandelt wurde dies in Salem im Jahr des Herrn 1254 an den 10. Kalenden des Juli [22.6.] vor den hiernach genannten Zeugen, nämlich: Heinrich von Ramsberg, Bur[ckard] und Eberhard von Heiligenberg, Manegold von Mühlhofen, Werner Vinco und Albert von Eberhardsweiler, Ritter,

³³ Urkunde: CDS I 293 (1254).

³⁴ Urkunde: CDS I 296 (1254 Juni 22/24).

Konrad und Manegold von Mühlhofen, Heinrich von Zustorf und viele andere tüchtige Männer. Zum Zeugnis und zur Befestigung dieser Sache habe ich dem oft genannten Abt die vorliegende Versicherung gegeben, befestigt mit der Kraft meines Siegels. Gegeben in Villingen im oben genannten Jahr des Herrn an den 8. Kalenden des Juli [24.6.]. (SP.Heiligenberg)

Edition: CDS I 296; Übersetzung: BUHLMANN.

Berthold übergab also vor seiner Reise nach Spanien zu König Alfons X. von Kastilien (1254-1282) Güter zum Zweck des Seelenheils an das Kloster Salem, eine Wiedereinlösung der (im Übrigen verpfändeten) Güter nach seiner Rückkehr nicht ausgeschlossen. Der Grund für die Reise des Heiligenberger ist zu sehen im Tod des Stauferkönigs Konrad IV. am 21. Mai 1254. Es ging dem Heiligenberger und der – so können wir annehmen – mit ihm verbundenen staufischen Partei vielleicht um die Wahl eines schwäbischen Herzogs, vielleicht gar um die eines staufisch gesinnten Königs, obwohl mit Wilhelm von Holland ja ein deutscher König zur Verfügung stand. Der hatte aber nun massive Probleme sich durchzusetzen, sein Hauptverbündeter, der Kölner Erzbischof rückte von ihm ab, und viele Städte schlossen sich zum sog. Rheinischen Städtebund (1254-1256/57) zusammen, auch wurde mancherorts in Deutschland und nicht nur auf staufischer Seite die Wahl eines neuen Königs betrieben, wogegen aber der Papst einschritt.

Der Aufenthalt Bertholds von Heiligenberg in Villingen bedeutet vielleicht, dass der Ort noch 1254 Verbindungen zur staufischen Partei besaß, dass der Heiligenberger in Villingen neben dem Fürstenberger Einfluss hatte, dass aber nach dem Weggang Bertholds Heinrich von Fürstenberg sich endgültig in Villingen festsetzen und es zu „seiner Stadt“ machen konnte. Damit können wir vielleicht die Urkunde Graf Heinrichs von 1254 in die 2. Hälfte dieses Jahres datieren. Heinrich wurde zum (wohl nicht unumstrittenen) Stadtherrn Villingens, seine Beurkundungen in Villingen seit 1251, also noch zu Lebzeiten König Konrads IV., erklären sich aus dem Zerfall der staufischen Machtpositionen und dem daraus entstehenden Machtvakuum. Wahrscheinlich reaktivierte Heinrich seine von den Zähringern und den Urachern herkommenden Erbensprüche auf Villingen. In diesem Fall hatte er mit dem Widerstand der Stauferanhänger zu rechnen, und die in Villingen ausgestellte Urkunde des Heiligenberger Grafen mag für diese Annahme sprechen. Aber auch die Villingener mögen nach 1250 der staufischen eine fürstenbergische Herrschaft vorgezogen haben, die Einwirkungsmöglichkeiten des Grafen Heinrich auf die Stadt stiegen jedenfalls, wie die Urkunden von 1251 und 1254 und die Einrichtung geistlicher Institutionen – dazu unten mehr – beweisen.³⁵

Heinrich von Fürstenberg war während seiner Regierungszeit nicht unbedingt bekannt für seine Nähe zu den staufischen Herrschern. Dafür spricht zuallererst die Auseinandersetzung der Uracher Grafen um das Zähringererbe, dessen prominenter Teil u.a. die Stadt Villingen war. Auch die Teilung des Uracher Erbes in die Freiburger und Fürstenberger Linie (1244/50) hat nicht das Wohlwollen Kaiser Friedrichs II. gefunden, so dass nach den Annäherungen von 1224 und 1226 zwischen Urachern und Stauern zunehmend politische Distanz und wohl auch Feindschaft herrschte. Heinrich von Fürstenberg selbst finden wir nur einmal in staufischen Angelegenheiten aktiv, nämlich in Konstanz am 16. August 1262 als Zeuge in einer Urkunde des schwäbischen Stauferherzogs Konradin (1254-1268).³⁶ Dagegen engagierte sich der Graf nach dem Interregnum (1245/56-1273) stark in der Reichspolitik König Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291).

³⁵ Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.120f; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.231ff.

³⁶ Fürstenberger: LUTTENBERGER, Fürstenberg (wie Anm.29), S.4f. – Konradin: HAMPE, K., Geschichte Konradins von Hohenstaufen, Leipzig 1942; RI V,1 4780 (1262 August 16).

VI. Villingen und König Rudolf von Habsburg

Mit dem Tod Wilhelms von Holland am 28. Januar 1256 begann die Zeit, die Interregnum, „königslose“ Zeit genannt wird. Zwar waren mit den 1256/57 in Doppelwahl gewählten Königen Alfons von Kastilien (1257-1284) und Richard von Cornwall (1257-1272) gleich zwei Herrscher über das deutsche Reich vorhanden, doch war ihr Einfluss nördlich und südlich der Alpen gering und sehr begrenzt, die Königsherrschaft alles andere als intensiv, wenn auch der Engländer Richard von Cornwall im Sommer 1262 sogar am Oberrhein bis hin nach Basel sein königliches Amt ausübte. Hingegen war das Interregnum für Ausbau und Festigung der fürstlichen Landesherrschaften bedeutsam, es setzte eine Entwicklung fort, die so auch schon in (spät-) staufischer Zeit begonnen hatte. Mit der Verdichtung der Gruppe der Königswähler zum Gremium der späteren Kurfürsten, mit der Ausbildung der deutschen Königswahl als Minimalkonsens zwischen den Königswählern und den Anfängen eines „diffusen Reichsbewusstseins“ zeitigte das Interregnum Ergebnisse, die Grundlage der politischen und Verfassungsentwicklung von deutschem Königtum und Reich im späten Mittelalter werden sollten.³⁷

Dies zeigte sich im Jahr 1273 bei der Wahl des Grafen Rudolf (IV.) von Habsburg (1240-1291) zum König. Obwohl ein „kleiner König“ aus dem deutschen Südwesten, gelang es Rudolf während seiner fast 20-jährigen Regierungszeit und trotz seiner relativ geringen politischen Spielräume, den böhmischen König Ottokar II. (1253-1278) in der Schlacht auf dem Marchfeld (26. August 1278) auszuschalten, eine habsburgische Herrschaft in den österreichischen Ländern aufzurichten (1282/83) und mithin die Hausmacht seiner Familie entscheidend zu stärken. Auf Reichsebene war Rudolf in seiner Landfriedenspolitik erfolgreich (1281), Revindikationen, die Rückgewinnung von entfremdeten und verpfändeten Reichsgut und -rechten, betrafen Reichsstädte und -orte vom Ober- bis zum Niederrhein, in Franken und in Thüringen. Die Revindikationspolitik Rudolfs ging im deutschen Südwesten einher mit der Errichtung von Reichslandvogteien, aber auch mit einer Ausdehnung der habsburgischen Landesherrschaft. Sie fand zudem ihre Stütze in den reichsunmittelbaren Städten, für die sich in der Zeit Rudolfs der Begriff der „Reichsstadt“ (*civitas imperii*) einbürgerte. Südwestdeutschland war trotz vieler Erfolge andernorts auch weiterhin das politische Zentrum des Königs, dem die Kaiserkrönung im Übrigen versagt geblieben ist.³⁸

Im Mit- und Gegeneinander mit den südwestdeutschen Territorialherren besaß Rudolf offensichtlich in seinem Verwandten Graf Heinrich von Fürstenberg einen Verbündeten. Wir finden Heinrich bei einigen regionalen und überregionalen politischen Aufgaben im Auftrag des Königs handeln: Der Fürstenberger agierte als Rektor in Italien, in der Romagna und der Maritima (1275), verhandelte zusammen mit dem Nürnberger Burggrafen Friedrich V. von Hohenzollern (1255-1289) mit dem böhmischen König (1277), war an der Schlacht auf dem Marchfeld beteiligt, in deren Vorfeld er vom König am 19. August 1278 ein Privileg bekam, oder schlichtete die Unruhen in der Reichsstadt Colmar (1279). Vielfach war Heinrich auf den Reichs- und Hoftagen Rudolfs anwesend, als wichtiger Ratgeber des Herrschers.³⁹ Die

³⁷ Interregnum: KAUFHOLD, M., *Interregnum* (= Geschichte kompakt Mittelalter), Darmstadt 2002.

³⁸ Habsburger: KRIEGER, K.-F., *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.* (= Urban Tb 452), Stuttgart-Berlin-Köln 1994. – Rudolf von Habsburg: KRIEGER, K.-F., *Rudolf von Habsburg (= GMR)*, Darmstadt 2003; REDLICH, O., *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903.

³⁹ Rudolf von Habsburg und Heinrich von Fürstenberg: LUTTENBERGER, *Fürstenberg* (wie Anm.29), S.5; FUB I 519, 525f; RI VI,1 477ff, 858a, 953, 992, 1119.

Verbundenheit zwischen König und Graf zeigt sich nicht zuletzt an der Teilnahme des Habsburgers beim Ritterschlag der Söhne Heinrichs in Villingen am Otmarstag, dem 16. November, wohl in einem der Jahre zwischen 1280 und 1282, wobei die „Sindelfinger Annalen“ (*Annales Sindelfingenses*) konkret zum Jahr 1282 berichten:⁴⁰

Quelle: Sindelfinger Annalen (1282 Oktober 16)

Im Jahr 1282. [...] Graf H[einrich] von Fürstenberg machte seine Söhne zu Rittern in Anwesenheit des Königs Rudolf und vieler anderer Barone und Herren in der Stadt Villingen am Tag des heiligen Otmar [16.11.]. [...]

Edition: MGH SS 17, S.303; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir kehren zum eben kurz erwähnten königlichen Diplom vom 19. August 1278 zurück. Darin verfügte der Herrscher zu Gunsten Graf Heinrichs die Befreiung der Bürger in Villingen, Fürstenberg, Haslach und Dornstetten von auswärtigen Gerichten (*ius de non evocandi*), im Einzelnen:⁴¹

Quelle: Diplom König Rudolfs I. (1278 August 19)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das Vorliegende sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Weil die königliche Gunst für alle Getreuen des heiligen römischen Reiches sich beugt gegenüber richtigen Erwägungen und sich anlehnt an verschiedene Meinungen, wird sie leichter gebeugt durch die Bitten jener, und sie begünstigt gewinnender die Wünsche von denen, die zum römischen Reich unauflöslich gehören und mit stetigem Dienst, nicht nachlassendem Geist und unermüdlicher Kraft dafür arbeiten. Daher bat der adlige Mann Graf Heinrich von Fürstenberg, unser Verwandter, der Treueste des Reiches, die Höhe unserer Majestät [um das Folgende]: Weil Villingen, Fürstenberg, Haslach, Dornstetten und seine anderen Städte sich von seinem Vater .. und dem Herzog .. von Zähringen und seinen anderen Vorfahren her, die sie zu Zeiten besessen hatten, der Freiheit und Immunität unserer Vorgänger, der berühmten Kaiser und Könige der Römer, erfreuten, wonach niemand von den Bürgern der besagten Städte, [Bürgern] beiderlei Geschlechts, außerhalb seiner Stadt vor irgendein auswärtiges Gericht gezogen werden kann oder muss, erachten wir aus königlicher Freigebigkeit es für würdig, ihm und seinen Bürgern und seinen besagten Städten diese Freiheit und Immunität zu gewähren und zu versichern. Wir neigen den Bitten dieses Grafen Heinrich zu, der sich für unsere und des Reiches Dienste treu und nicht nachlassend bis heute einsetzte und der sich weiterhin einsetzt, und gewähren und versichern ihm und seinen Bürgern und den vorgenannten Städten die besagte Freiheit und Immunität und wollen durch das Zeugnis des vorliegenden Schriftstückes und stellen durch königliche Autorität fest, dass keiner von den Bürgern der vorgenannten Städte gezwungen werde, vor einem anderen Richter als dem der Stadt, in der er lebt, zu stehen, wenn eine Sach- oder persönliche oder andere Rechtsangelegenheit gegen ihn verhandelt wird; wer gegen die Bürger oder einen von ihnen einen Rechtsstreit hat, verfolge jenen [Fall] vor dem Richter oder dem Schultheiß der Stadt gemäß der dortigen Rechtsordnung. Überhaupt keinem Menschen sei es gestattet, gegen diesen Gunsterweis unserer Gewährung und Versicherung anzugehen. Wer dies wagt zu tun, dem sei bekannt, dass er sich die schwere Ungnade der königlichen Majestät zuzieht.

Gegeben im Lager von Marchegg an den 14. Kalenden des September [19.8.], Indiktion 6, im Jahr des Herrn eintausend 278, im fünften Jahr aber unseres Königtums. (SP.)

Edition: FUB I 525; Übersetzung: BUHLMANN.

Zuvor, am 22. Mai 1278, hatten Villingen Stadt und Bürger vom deutschen König ein allgemein gehaltenes Privileg erlangt, dass den Bürgern von „unseren und des Reiches Städten“ ebenfalls die Befreiung von auswärtigen Gerichten zugestand. Das Diplom erwähnt also die *civitates imperii*, die „Reichsstädte“, und wir können annehmen, dass die Villingen Bürger sich als Einwohner einer ebensolchen Reichsstadt fühlten und so auch von der königlichen Kanzlei wahrgenommen wurden – trotz der faktischen Stadtherrschaft eines Heinrich von

⁴⁰ Ritterschlag: *Annales Sindelfingenses* zum Jahr 1282 = MGH SS 17, S.303; FUB I 577 (1282? November 16); BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.122.

⁴¹ Urkunde: FUB I 525 (1278 August 19).

Fürstenberg. Wir stellen den Inhalt der besiegelten lateinischen Urkunde vor:⁴²

Quelle: Diplom König Rudolfs I. (1278 Mai 22)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Augustus, allen Getreuen des römischen Reiches, die das Vorliegende sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Zur Kenntnis eurer Gesamtheit sei gebracht, dass wir allen unseren und des Reiches Städten die Gnade gewähren, dass die Bürger der besagten Städte keinen Rechtsstreit oder Rechtsfall außerhalb der Stadt bei einem Gericht behandeln lassen sollen, sondern nur vor dem Richter der Stadt. Wir führen auch aus, dass wenn ein Bürger jenen Rechtsstreit nicht in der Stadt durchführen sollte, er dennoch vor seinem Richter stehen soll. Wir wollen, dass diese Gnade der Freiheit in ihrer Kraft bestehen bleibt und erteilen euch insgesamt und einzeln dieses Vorrecht. Wenn einer gegen diesen Beschluss in irgendeiner Weise angeht, so zieht er sich den Unwillen der königlichen Macht zu. Gegeben in Wien an den 10. Kalenden des Juni [22.5.], Indiktion 6, im Jahr des Herrn 1278, im fünften Jahr aber unseres Königums. (SP.)

Archiv: StAVS 2.1 A 2; Übersetzung: BUHLMANN.

Die zwei Urkunden vom 22. Mai und 19. August 1278 beleuchten gut die Konkurrenzsituation zwischen Stadt und Stadtherrn. Die Villingener Bürger sahen ihre Stadt als eine Reich und Königtum unterstellte Reichsstadt an, Graf Heinrich von Fürstenberg betrachtete den Ort als von den Zähringern ererbt und Stadt seines Territoriums. Ungeklärt blieb so bis zu Beginn der 1280er-Jahre die Stellung Villingens (und Haslachs) zwischen Reich und Königtum einerseits und Graf und Landesherrschaft andererseits. Offensichtlich drängte Heinrich von Fürstenberg auf eine diesbezügliche Klärung zu seinem Vorteil, während sich König Rudolf trotz der Verdienste des Fürstenbergers in vielen Reichsangelegenheiten zurückhaltend verhielt.

Spätestens 1282 kamen aber die Dinge in Fluss. In einem Schreiben vom 12. Mai an König Rudolf hob der rheinische Pfalzgraf Ludwig II. (1253-1294) die Verdienste des Grafen Heinrich von Fürstenberg hervor und bat um königliche Milde hinsichtlich der fürstenbergischen Ansprüche – bzgl. Villingen und Haslach, wie wir vermuten können. Zum 19. September 1282 ist ein „Willebrief“, die Zustimmung des Königswählers Erzbischof Werner von Mainz (1259-1284) zu einer Übereinkunft zwischen König und Grafen hinsichtlich der Städte Villingen und Haslach überliefert:⁴³

Quelle: Willebrief Erzbischof Werners von Mainz (1282 September 19)

Werner, durch die Gnade Gottes Erzbischof des heiligen Mainzer [Bischof-] Sitzes, Erzkanzler des heiligen Reiches für Deutschland, allen, die das Vorliegende sehen werden, Heil im Heiland aller. Allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen sei bekannt, dass als eine gewisse Streitfrage aufkam zwischen dem römischen Reich und denen, die zurzeit dem Reich vorstehen, einerseits und nicht zuletzt dem adligen Mann Graf Heinrich von Fürstenberg und seinen Nachfolgern andererseits hinsichtlich der Städte **Villingen** und Haslach und deren Zubehör, wir die Übereinkunft oder Regelung, die unser heiterster Herr Rudolf, von Gottes Gnaden König der Römer, und der besagte Graf Heinrich von Fürstenberg in ihrem Namen und dem ihrer Nachfolger über die genannten Städte und das Zubehör getroffen hatten, für gültig und willkommen halten und wegen des Nutzens dieser für das Reich vorteilhaften Übereinkunft oder Regelung diesbezüglich unsere freiwillige und ausdrückliche Zustimmung hinzufügen, ganz besonders weil diese Übereinkunft oder Regelung, nachdem sie von unserem besagten Herrn König beeidet worden war, keine Vorentscheidung hinsichtlich zu entfremdender Güter des Reiches darstellt oder bestimmt.

Gegeben zu Boppard im Jahr des Herrn eintausend 282 an den 13. Kalenden des Oktober [19.9.]. (SP.)

Edition: FUB I 573; Übersetzung: BUHLMANN.

Auch der Trierer und Kölner Erzbischof sowie der rheinische Pfalzgraf bekundeten mit

⁴² Urkunde: StAVS 2.1 A 2 = RR 18; RI V,1 953 (1278 Mai 22).

⁴³ Urkunde: FUB I 573 (1282 September 19).

Schreiben vom selben Datum Zustimmung; die Königswähler hatten sich im mittelrheinischen Boppard versammelt und u.a. die Villingener Angelegenheit behandelt. Worin nun die Übereinkunft zwischen König und fürstenbergischen Grafen bestand, ersehen wir aus einer auf den 24. Mai 1283 datierten lateinischen Königsurkunde.⁴⁴

Quelle: Diplom König Rudolfs I. (1283 Mai 24)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen, seine Gnade und alles Gute. Wenn auch zwischen dem römischen Reich und unseren berühmten Vorgängern, die diesem Reich eine Zeit lang voranstanden, auf der einen und nicht zuletzt dem Edelherren Graf Heinrich von Fürstenberg und seinen Vorgängern auf der anderen Seite hinsichtlich der Städte Villingen und Haslach mit deren Zubehör seit einer Weile ein Streit stattfand, haben wir dennoch die Treue und die lobenswerten Verdienste dieses Grafen Heinrich freundlicher erwogen und zur zukünftigen Beilegung des Streites mit wohlwollender Zustimmung der Fürsten des Reiches von Neuem dem Grafen Heinrich und dessen rechtmäßigen Erben die besagten Städte Villingen und Haslach mit allem deren Zubehör als ewigen Lehenbesitz von uns und vom Reich her überlassen. Keinem Menschen steht es also überhaupt zu, dieses Schriftstück unserer Entscheidung zu verletzen oder dagegen in Leichtfertigkeit anzugehen. Wer dies macht, dem sei bekannt, dass er sich eine schwere Beleidigung der königlichen Majestät zuzieht. Wir haben befohlen, zum Zeugnis dieser Sache das vorliegende Schriftstück durch unser Siegel zu befestigen.

Gegeben zu Colmar an den 9. Kalenden des Juni [24.5.], Indiktion 11, im Jahr des Herrn 1283, im zehnten Jahr aber unseres Königtums. (SP.)

Edition: FUB I 584; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Diplom erwähnt rückblickend den Streit zwischen König Rudolf und Graf Heinrich und die letztendliche Einigung, die dem Fürstenberger Villingen und Haslach als „ewiges“ Lehen des Reiches zusprach. Damit war ein Kompromiss gefunden, die Reichsinteressen wurden insofern berücksichtigt, als dass die fiktive rechtliche Stellung Villingens (weiterhin) die einer Reichsstadt war.⁴⁵

Flankiert wurde der Übergang Villingens und Haslachs an den Grafen von Fürstenberg durch die Belehnung Heinrichs mit der Landgrafschaft Baar am 18. Januar 1283. Seit der Karolingerzeit war die Adelsfamilie der Alaholfinger bis zu ihrem Aussterben (973) als Grafen auf der Baar bezeugt. Im 11. und 12. Jahrhundert übten die Zähringergrafen bzw. -herzöge die Amtsgewalt in der Baargrafschaft (*comitatus Aseheim*) aus. Im 12. Jahrhundert finden sich die Grafen von Sulz als Parteigänger der Zähringer im Besitz der Grafschaft, nach dem Aussterben der Zähringer (1218) war die Baargrafschaft Reichslehen der Sulzer, die Grafen standen bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich auf Seiten der Staufer. Ausgehen können wir nun von einem massiven politischen Gegensatz zwischen den Grafen von Sulz und denen von Urach, nach 1250 drängte Heinrich von Fürstenberg in die Baargrafschaft. Um 1264 übertrugen die Sulzer Gerichtsbefugnisse in der Baar an die mit ihnen verwandten Herren von Wartenberg, ein Konrad von Wartenberg nannte sich *lantgravius in Bara*. Um 1280 kam es zu einer Einigung zwischen den Sulzern und Fürstenbergern, beide Adelsgeschlechter übten gemeinsam die Grafenrechte im Bereich der Baar aus. Die königliche Urkunde vom 18. Januar 1283 ist dann insofern der Endpunkt einer Entwicklung, als dass die Teilung der Grafenrechte aufgehoben und die Landgrafschaft der Baar in der Hand Heinrichs von Fürstenberg vereinigt wurde.⁴⁶ Das Diplom König Rudolfs lautet übersetzt:⁴⁷

⁴⁴ Urkunde: FUB I 584 (1283 Mai 24).

⁴⁵ Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.122; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.233f.

⁴⁶ Baargrafschaft, Villingen: Baar, bearb. v. H. MAURER, in: LexMA, Bd. 1, Sp.1319; BUHLMANN, Überlieferung (wie Anm.3), S.73-77; HUTH, Friedrich II. und Villingen (wie Anm.10), S.233f; KÄLBLE, M., Villingen, die Zähringer und die Zähringerstädte. Zu den herrschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadtentstehung im 12. Jahrhundert, in: MAULHARDT u.a., Villingen (wie Anm.2), S.143-166; LEIBER, G., Das Landgericht der Baar. Verfassung und Verfahren zwischen Reichs- und Landesrecht (= Veröffentlichung des Historischen Vereins für die Geschichte der Stadt Villingen), Villingen 1988, S.1-10.

Quelle: Diplom König Rudolfs I. (1283 Januar 18)

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer, allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen römischen Reiches, die das vorliegende Schriftstück sehen, seine Gnade und alles Gute. Am darauffolgenden Samstag nach dem nun vergangenen Fest des heiligen Andreas [4.12.1282] ist in Einheim unter unserem Vorsitz und in Gegenwart des ehrwürdigen Bischofs .. von Straßburg, unserem geliebten Fürsten, und vielen anderen, Grafen, Edelherrn, Dienstleuten und Vasallen, auch vor uns ein Urteil ergangen, wonach es durch den erfragten Urteilsspruch und in Übereinstimmung mit allen beipflichtenden Umstehenden als sehr rechtmäßig angesehen wird, dass keine Grafschaft im römischen Reich ohne unsere Zustimmung geteilt oder verkauft oder – um irgendeinen Teil dieser Grafschaft vermindert – zerrissen werden soll. Unter Zustimmung aller Beteiligten kam es in demselben Gericht zu dem gerichtlichen Urteil, dass wir die Grafschaft der Baar, die uns und dem Reich nach dem freien und freiwilligen Verzicht des Edelherrn und Grafen Hermann [///] von Sulz als unbesetzt zufiel, einem anderen nach königlichem Wohlwollen zusperechnen können. Weil derselbe Hermann diese Grafschaft in der Baar innehatte und in dieser die Gerichtsbarkeit ausübte, haben wir in Prüfung der besagten Urteile veranlasst, die oft genannte Grafschaft in der Baar dem Edelherrn Graf Heinrich von Fürstenberg, unserem geliebten Getreuen, mit allem ihrem Zubehör voll und ganz, wie der besagte Graf Hermann und seine Vorgänger diese Grafschaft innehatten, frei und unbeschränkt überlassen zu müssen. Wir bestimmen für alle und jeden Einzelnen, die in der Grafschaft wohnen, dass sie den Grafen Heinrich von Fürstenberg als ihren Herrn ehrerbietig gehorchen und anerkennen. Wenn aber irgendjemand gegen diesen unseren Befehl angeht, werden wir über diesen richten gemäß dem, was der Beschluss unseres Hofes urteilen muss. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir veranlasst, somit das vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit dem Siegel unserer Majestät zu befestigen. Gegeben in Heilbronn an den 15. Kalenden des Februar [18.1.], Indiktion 11, im Jahr des Herrn 1250 [und] drei, im zehnten Jahr aber unseres Königtums. (SP.D.)

Edition: FUB I 582; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit den königlichen Privilegien vom 18. Januar und 24. Mai 1283 hatte also Graf Heinrich von Fürstenberg entscheidende Zugewinne für seine Landesherrschaft auf der Baar und in Villingen erreicht.

VII. Innere Entwicklung

Wir greifen die oben vorgestellte Urkunde des Zisterzienserklosters Salem vom 2. April 1225 wieder auf. Nicht zuletzt diese Urkunde zeigt, dass neben der archäologisch gut belegbaren Topografie Villingens als Stadt mit Stadtmauer und Münster nun in der schriftlich-urkundlichen Überlieferung das rechtliche Moment als Reflex auf die Umwälzungen an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zum Vorschein kommt. Es erscheinen die „Bürger Villingens“ (*cives*), der Ort, das Dorf (*villa*) wird nun als „Stadt“ (*civitas*) bezeichnet. Es eröffnet sich von hier der Blick auf die innere Entwicklung im reichsstädtischen bzw. fürstenbergischen Villingen des 13. Jahrhunderts.

Das 13. Jahrhundert war in der Tat für die Ausbildung einer Villingener Bürgergemeinde entscheidend. Über deren Anfänge noch in der Zähringerzeit erfahren wir nichts, doch lässt schon die Urkunde von 1225 eine relativ ausgebildete „bürgerliche Verfassung“ erkennen. Die Zeugenliste der Urkunde nennt einige Villingener Bürger, Angehörige der Oberschicht, nennt „jene 24, durch die die Stadt regiert wird“, nennt aber auch den Stadtschultheißen Konrad (den Älteren?) und den (ehemaligen) „Verwalter“ Konrad von Winterstetten. Damit sind die beiden Pole der städtischen Verfassungsentwicklung Villingens im 13. Jahrhundert

chungen aus dem Fürstlich-Fürstenbergischen Archiv, H.18), Donaueschingen 1964. – Grafen von Sulz: SCHÄFER, V., Die Grafen von Sulz, Diss. Tübingen 1969, bes. S.38ff, 45-53.

⁴⁷ Urkunde: FUB I 582 (1283 Januar 18).

ausgemacht: die Bürger der Stadt, die Bürgergemeinde, vertreten durch die Vierundzwanzig als Gerichts- und Ratsorgan und dessen Mitglieder, die sich zweifelsohne aus der wirtschaftlich potenten Oberschicht (der Kaufleute und Fernhändler?) rekrutierten, und der Stadtherr, der vertreten wird durch den Schultheißen – man beachte diesbezüglich das Villingener Diplom König Konrads IV. von 1239/40. Die Urkunde für das Kloster Salem wurde dann noch – wie der Text des nur abschriftlich überlieferten Schriftstücks nahe legt – besiegelt durch Konrad von Winterstetten, die Villingener Bürgerschaft besaß zum damaligen Zeitpunkt aller Wahrscheinlichkeit nach noch kein Siegel.⁴⁸ Auf die ab 1244 auftretenden Villingener Stadtsiegel sind wir schon oben eingegangen.

Ebenfalls in die endende Zähringer- und beginnende staufische Zeit Villingens verweist die Villingener Stadtmauer. Sie war gleichsam ein Gemeinschaftswerk der Bürger und ein Symbol für die Stadt Villingen als Rechts- und Friedensbezirk ihrer Einwohner. Diese „primordiale“ Tat des Mauerbaus hat die Villingener Bürgergemeinde zweifelsohne mitbegründen geholfen.⁴⁹ Nicht von ungefähr nennt sich diese Gemeinschaft, diese Genossenschaft der Bürger in den Urkunden *universitas*, „Gesamtheit“.

Der Rat der Vierundzwanzig – übrigens typisch für die königlichen Städte im Schwaben des 13. Jahrhunderts – begleitet uns das ganze 13. Jahrhundert hindurch, wie die Streitigkeiten der Villingener Bürgerschaft mit dem Kloster Tennenbach in den 1270er-Jahren (und darüber hinaus) zeigen. Graf Gottfried von Freiburg gab 1275 die Einigung zwischen dem Kloster Tennenbach und der Stadt Villingen bekannt hinsichtlich der Einsetzung eines Gremiums, das über die Grenze zwischen dem Gut Roggenbach und der Villingener Allmende entscheiden sollte. Zwölf ausgewählte Leute sollten so „nach sinnen vnd wizen, nach zeichenne vnd nah lachenne“ die Örtlichkeiten begehen. Das von den Villingern niedergebrannte Haus auf dem Roggenbacher Gut sollten die Bürger bis Weihnachten aufbauen „vnde swa man daran misshillet, daz sol vffen der brvoder orden vnde gehorsami stan, die ze Roggenbach sint, wie man daz bessern svle“, wobei nach Entscheid des Grafen Gottfried und des Konrad des Buzze die Villingener „den schaden vnde daz laster“ auszugleichen hatten. Als Unterpfand setzten die Villingener 40 Mark und stellten die folgenden Bürgen: „den Schultheissen Bergelin, Otten den Schultheissen, hern Wernher den Veter vnd Otten, sin svn, Heinrichen den Mvnzer, Walthern den Lecheler, Heinrichen den Heinbvrgen, hern Sollen, Hvgen Stehellin, Hermann den Mvnzer.“ Sollte einer der Bürgen sterben, so war von den Villingern ein neuer zu stellen. „Dis beschach 1275, an Vnserir frowen abent der ivngeren, ze Villingen in der stat, in der hvse von Theninbach, vor allen den vier und zwenzigen, die do daheime warn, vor hern Rechen, herrn Schamelin, phafe Banzen vnde vor andern biderben Ivoten gnuogen“, also in Villingen am 7. September 1275. Graf Eginon von Fürstenberg (1284-1324) und Markgraf Heinrich III. von Hachberg (1290-1330) entschieden dann als Schiedsrichter endgültig den Streit am 10. November 1310 durch Festsetzung der zuvor umstrittenen Grenzen der Grangie Roggenbach.⁵⁰

In den Villingener Urkunden des 13. Jahrhunderts, auch in der eben vorgestellten von 1275, treten neben dem Rat als Selbstverwaltungsorgan der Stadt immer wieder Einzelpersonen als Zeugen, Bürgen o.a. auf. Damit begegnen uns Familien aus der städtischen Oberschicht,

⁴⁸ Urkunde des Klosters Salem: CDS I 139; FUB V 132 (1225 April 2). – Villingen: HUGER, W., Tausend Jahre: Vom Marktort zur Stadt, in: MAULHARDT u.a., Villingen (wie Anm.2), S.74-89, hier: S.86f. – Urkunde Konrads IV.: CDS I 202; WürttUB XI 5582 (1239/40 September 5).

⁴⁹ Villingen: HUGER, Marktort (wie Anm.49), S.87.

⁵⁰ Urkunden: FUB II 49 (1275 September 7); FUB V 202 & Anm.1 (1310 November 10).

dem Patriziat, wie die Stähelin, Lecheler, Vetter oder Heimbürge, während die Mittel- und Unterschicht in den Schriftstücken der damaligen Zeit für uns weniger fassbar ist. Jedoch können wir von einer großen Handwerkerschaft ausgehen, allein bedingt durch die vielen Bauvorhaben in der Stadt. Auch Bauern, Ackerbürger, lebten in der Stadt, von der aus das umliegende Land, die Gemarkung, bewirtschaftet wurde. Schließlich ist mit einer ausgedehnten Unterschicht zu rechnen, Hörige aus umliegenden Grundherrschaften, Dienstboten, auch Bettler und Dirnen gehörten hierzu.⁵¹

Mit den königlichen Privilegien von 1283 hatte Graf Heinrich von Fürstenberg seine Stadtherrschaft über Villingen weiter festigen können. Nach Heinrichs Tod übernahmen seine Söhne Friedrich I. (1284-1296), Egino, Konrad (†1320) und Gebhard (†1337) – die beiden Letzteren Geistliche – die Herrschaft und gaben „ihrer“ Stadt Villingen mit Datum vom 16. Oktober 1284 die älteste Villingener Verfassungsurkunde. Die Urkunde ist ein – übrigens auf Deutsch verfasstes – Dokument einer relativ großen kommunalen Autonomie der Bürgerschaft gegenüber ihren neuen Stadtherren und lautet:⁵²

Quelle: Urkunde der Grafen Friedrich, Egino, Konrad und Gebhard von Fürstenberg (1284 Oktober 16)

In Gottes Namen amen. Wir, Graf Friedrich, Graf Egino, Graf Konrad und Graf Gebhard, Söhne des seligen Grafen Heinrich von Fürstenberg, verkünden mit diesem vorliegenden Brief allen denen, die ihn hörend oder sehend lesen, dass wir nach dem Rat unserer Freunde gütlich und persönlich und gemeinsam übereingekommen sind mit unseren lieben Bürgern der Stadt Villingen, die wir von unserem Vater geerbt haben, hinsichtlich der Regelungen und Satzungen, die hiernach geschrieben stehen: [1.] Wir wollen den Bürgern und der Stadt Villingen bis zur St. Walburgismesse [1.5.] an, die in zwei Jahren ansteht, bei geschworenem Eid, den wir deswegen getan haben, aus uns vier einen [Stadt-] Herrn geben, dem die Stadt und die Bürger gemäß Recht und Satzung, die hiernach geschrieben stehen, gehorsam sind. [2.] Die Stadt Villingen soll immer einen Herrn haben; auch wenn dieser ein Kind ist, soll sie nicht einen anderen Herren haben. [3.] Derselbe Herr soll keine Burg noch Befestigung nahe oder in der Stadt Villingen errichten, außer sie ist schon errichtet worden. [4.] Die Bürger sollen auch die Steuer ihrem Herrn geben, vom Recht her nicht mehr als jährlich vierzig Mark Silber. [5.] Wenn das Schultheißenamt in Villingen frei wird, so soll es der Herr gemäß dem Rat der Bürger einem ehrbaren Bürger leihen, der ihm und der Stadt gut ansteht. [6.] Die Bürger sollen einen [Gerichts-] Diener wählen, dem der Schultheiß das Amt verleihen soll. [7.] Wenn ein Bürger von Villingen die Huld des Herrn verliert oder andere Vergehen begeht, sei es eine Bluttat oder weniger oder mehr, soll das alles gerichtet werden durch den Herrn nach dem Urteil der Bürger und nach Stadtrecht. [8.] Wer Bürger in Villingen ist, der soll von seiner Hofstätte einen Schilling Pfennige geben, sie sei dessen ungeachtet kleiner oder größer. [9.] Die Bürger sollen auch den [Vieh-] Hirten wählen, und der Schultheiß soll diesem das Amt verleihen. [10.] Hinsichtlich dieses Rechts und dieser Satzung soll der Herr die Bürger und die Stadt Villingen schützen in ihren Rechten und in ihrer Freiheit gegen jedermann. Damit diese vorgeschriebenen Dinge ganz und stetig und wohl bei uns und unseren Nachkommen und bei unseren Bürgern von Villingen erhalten bleiben, geben wir ihnen und ihren Nachkommen diesen Brief in ganzer Festigkeit, besiegelt mit den Siegeln unserer Herren und Freunde und unseren [Siegeln]. Die Namen stehen hiernach geschrieben: unser Herr Bischof Rudolf von Konstanz, Graf Albrecht von Hohenberg, Markgraf Heinrich von Hachberg, Graf Egino von Freiburg, Graf Ulrich von Montfort, Graf Manegold von Nellenburg und Graf Gottfried von Tübingen. Wir, Bischof Rudolf von Konstanz, Graf Albrecht von Hohenberg, Markgraf Heinrich von Hachberg, Graf Egino von Freiburg, Graf Ulrich von Montfort, Graf Manegold von Nellenburg und Graf Gottfried von Tübingen, haben auf Bitten Graf Friedrichs, Graf Eginos, Graf Konrads und Graf Gebhards von Fürstenberg unsere Siegel an diesen vorliegenden Brief gehängt. Uns, Graf Konrad und Graf Gebhard, die wir kein eigenes Siegel besitzen, genügen die zuvor geschriebenen Dinge unter den vorgenannten Besiegelungen.

Dieser Brief wurde gegeben am Tag des heiligen Gallus [16.10.], als man zählte von Gottes Geburt an 1284. (SP.D.) (SP.D.) (SP.Hachberg) (SP.Freiburg) (SP.Montfort) (SP.Nellenburg)

⁵¹ Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.124ff.

⁵² Urkunde: FUB I 591; FUCHS, J. (Bearb.), Die Ratsverfassung der Stadt Villingen, Villingen 1972, S.16f (1284 Oktober 16); BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.124f.

(SP.Tübingen) (SP.Fürstenberg) (SP.Fürstenberg)

Edition: FUB I 591; Übertragung: BUHLMANN.

Wir erkennen in der Urkunde die starke Stellung des Rates und des Schultheißen, der aus der Bürgerschaft zu nehmen war und somit kaum noch als Vertreter des Stadtherrn gelten kann. Das Schriftstück unterstreicht die Bedeutung von Rat und Schultheiß als „Kernelemente“ Villingener Verfassung. Weiter bezieht sich die Urkunde an einer Stelle auf ein nicht überliefertes, ältestes Villingener Stadtrecht, verbietet den Fürstenbergern, in und um Villingen neue Burgen und Befestigungen zu errichten, und beschränkt die von den Villingern an die Fürstenberger zu zahlende Steuer auf 40 Mark jährlich. Außerdem – und dies klingt fast nach einem Diktat der Bürger – sollten die Söhne Graf Heinrichs bis zum 1. Mai 1287 einen unter sich auswählen, der allein die Villingener Stadtherrschaft ausüben würde.⁵³

Die fürstenbergischen Brüder entschieden sich für Egino, der noch vor Ablauf der Frist die Stadtherrschaft in Villingen antrat. Mit Datum vom 24. August 1286 urkundete Egino für Villingen und wiederholte darin die Bestimmungen der Verfassungsurkunde von 1284. Villingen – so schien es – war in der Landesherrschaft der Grafen von Fürstenberg angekommen.

VIII. Geistliche Institutionen in Villingen

Wir haben gesehen, wie stark die Überlieferungslage selbst für das Villingen des 13. Jahrhunderts – vom Villingen des früheren Mittelalters mal ganz abgesehen – bestimmt wird durch die Schriftquellen aus dem Bereich von Kirche und geistlichen Institutionen. Von daher widmen wir uns nun der Villingener „Kirchenlandschaft“ mit seiner Vielzahl von am Ort existierenden geistlichen Gemeinschaften.

Unser erstes Augenmerk gilt der Villingener Pfarrei, die auch im 13. Jahrhundert die Villingener Altstadtkirche jenseits der Brigach als Mittelpunkt besaß. Der (abschriftlich überlieferte) *Liber decimationis* des Konstanzer Bistums von 1275, ein Verzeichnis der Kirchen und Gemeinschaften im Bistum, die den Zehnten ihrer Einnahmen für den geplanten Kreuzzug Papst Gregors X. (1271-1276) abzuführen hatten, bezieht sich jedenfalls auf die Altstadtkirche als Pfarrkirche, wenn er Villingen im „Archidiakonats des Propstes der Domkirche vor dem Wald“, dem Steuergebiet des Konstanzer Domdekans Walko, aufführt und folgende Zehntabgaben nennt:⁵⁴

Quelle: Zehntbuch des Bistums Konstanz (1275)

Im Archidiakonats des Herrn Propstes der [Konstanzer] Domkirche:

[...] Ebenso im Dekanat Pfohren:

[...] Oberschweningen. Der Rektor gibt unter Eid 9 Mark an Erträgen an, von der Kirche selbst insgesamt 16 Villingener Pfund an Erträgen. Insgesamt wird dies zusammen mit der Kirche in Villingen abgeführt. [...]

Villingen. Der Pfarrer dort versicherte eidlich vierzig Mark von der Kirche selbst an Erträgen. Der Herr G[ottfried] von Zindelstein zahlt von dieser Kirche und von allen Kirchen, nämlich Löffingen, Oberschweningen, Balingen, Niedereschach, Leidringen und Hondingen, zu beiden Terminen neun Mark in Silber, nachdem er ein Viertel [des Betrages] abgeführt hatte, was in diesem Jahr geschah. [...]

Edition: FUB V 197; Übersetzung: BUHLMANN.

⁵³ Villingen: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.122f.

⁵⁴ *Liber decimationis*: FUB V 197; PERSON-WEBER, *Liber decimationis* (wie Anm.2), S.160f, 176f (1275).

Die Pfarrei der Villingener Altstadtkirche war ursprünglich eine Kleinpfarrei, die sich im Wesentlichen nur auf Villingen bezog, etwa im Gegensatz zum großen Pfarrbezirk der Kirchdorfer Martinskirche, die – wie wir z.T. gesehen haben – die Orte Herzogenweiler, Marbach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim und Runstal umfasste. Der Altstadtkirche wuchs aber mit der Stadtwerdung Villingens im 12./13. Jahrhundert ein größerer Bezirk zu einschließlich der Dörfer Waldhausen, Vockenhausen und Nordstetten. Mit der Verlagerung Villingens in das Gebiet rechts des Brigachbogens entstand im neuen Ort die auch noch heute beeindruckende Münsterkirche der Patrone Johannes der Täufer und Maria in verschiedenen Bauphasen: die Saalkirche aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die romanische Pfeilerbasilika aus den 1220er-Jahren, der Neubau eines gotischen Chores gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Das Münster war bis zum 16. Jahrhundert eine Filialkirche der Altstadtkirche, der eigentlichen Pfarrkirche. Im Münster übten die Grafen von Fürstenberg das Patronatsrecht aus, wahrscheinlich in der Nachfolge der Zähringer. Somit fanden ab der Mitte des 13. Jahrhunderts Stadtherrschaft und Kirche zusammen, der *Liber decimationis* nennt als Pfarrherr über Villingen und sieben weitere Pfarreien Gottfried von Zindelstein (†n.1279), den Bruder Graf Heinrichs I. von Fürstenberg. Gottfried folgten dann Konrad und Gebhard, die Söhne Heinrichs, als Villingener Pfarrer nach. Nicht von ungefähr kommt es also, dass Heinrich zusammen mit seiner Frau Agnes den Fürstenbergkelch stiftete, der folgende Umschrift zeigt: „Ich kelch bin geiben durch Grave H[einrich] von Firstenberg und durch Agnesen sin wip und durch ir Kinde sibeniv“.⁵⁵

Die Stadt Villingen, wie sie sich am Ende der Zähringerzeit ausgebildet hat, war im Verlauf von 12. und 13. Jahrhundert auch Anziehungspunkt geistlicher Orden geworden. Wir nennen hier in der Reihenfolge ihres zeitlichen Auftretens in und um Villingen: das Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald (ab 1090), das Benediktinerkloster St. Peter auf dem Schwarzwald (ab beginnenden 12. Jahrhundert), das Zisterzienserkloster Tennenbach (ab 1180), das Zisterzienserkloster Salem (ab 1208). Das zähringische Hauskloster St. Peter stand im 12. Jahrhundert in enger Beziehung zum Villingener Raum, wie die Schenkungspraxis an die geistliche Kommunität, überliefert im *Rotulus Sanpetrinus*, zeigt.⁵⁶ Über die Mönchsgemeinschaften von Tennenbach und Salem wurde schon berichtet.

Schon früh erlangte das 1084 gegründete Benediktinerkloster St. Georgen im Schwarzwald Besitz auf der Baar. Der St. Georgener Gründungsbericht vom endenden 11. und 12. Jahrhundert nennt drei Schenkungen von Gütern in Villingen zu den Jahren 1090 und 1094, ausgeführt u.a. von einem älteren Engelschalk aus Auttagershofen und einem Anno von Villingen. 1291 kam es zu einem Vergleich in einer zwischen Villingen und St. Georgen strittigen Angelegenheit betreffend einen Wald zwischen Unterkirnach und Brigachtal, 1339/41 zu einem Streit um den St. Georgener Klosterhof in Obereschach mit der Villingener Patrizierfamilie Lecheler. St. Georgener Hausbesitz in Villingen ist erstmals zu 1291 bezeugt, ist weiter im ältesten Villingener Bürgerbuch verzeichnet (1336) und lässt sich auch in den jüngeren Bürgerbüchern nachweisen. Damit verbunden war das Villingener Bürgerrecht für die Mönchsgemein-

⁵⁵ Pfarrei: JENISCH, B., WEBER, K., Kirchen und Klöster im mittelalterlichen Villingen und Schwenningen, in: Villingen und Schwenningen (wie Anm.2), S.90-118, hier: S.93-105; WEBER, K., Stadtgründung und Pfarrei in Villingen, in: MAULHARDT u.a., Villingen (wie Anm.2), S.167-198.

⁵⁶ St. Peter: KRIMM-BEUMANN, J., Der Rotulus Sanpetrinus und das Selbstverständnis des Klosters St. Peter im 12. Jahrhundert, in: MÜHLEISEN u.a., St. Peter, S.135-166; MÜHLEISEN, H.-O., OTT, H., ZOTZ, T. (Hg.), Das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald. Studien zu seiner Geschichte von der Gründung im 11. Jahrhundert bis zur frühen Neuzeit (= VAIF 68), Waldkirch 2001; RÖSENER, W., Zur Grundherrschaft und Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Peter im Hoch- und Spätmittelalter, in: MÜHLEISEN u.a., St. Peter, S.167-186.

schaft.

Das Kloster St. Georgen besaß in Villingen seit dem Mittelalter einen Pflughof (Stadthof). Es war dieser das heute sog. Abt-Gaissler-Haus am nordwestlichen Teil der Stadtmauer. Das Haus selbst ist 1233/34 an die Stadtmauer angebaut worden, und wir können vermuten, dass es seit seiner Erbauung wohl der Pflughof des St. Georgener Klosters in Villingen gewesen war. Es fungierte als Niederlassung des Klosters, als Sammelstelle für die Einkünfte aus der Klostergrundherrschaft, als Zuflucht der Mönche, und sollte in der frühen Neuzeit Ausgangspunkt des Villingener Georgsklosters werden.⁵⁷

Es gab auch einen Pflughof der Zisterze Tennenbach in Villingen, ab 1259 ist Besitz des Frauengemeinschaft Katharinental im Baarort bezeugt, die Pflughöfe der Klöster St. Blasien, Amtenhausen, Reichenau, Schaffhausen, Zurzach und St. Märgen sind erst ab dem 14. Jahrhundert nachweisbar, könnten aber bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen.⁵⁸

In Villingen trat im Verlauf des 13. Jahrhunderts eine Anzahl von Frauengemeinschaften in Erscheinung. Erstmals berichtet die oben kurz erwähnte Urkunde der Gräfin Adelheid von Neuffen, der Ehefrau Graf Eginos V. von Urach, zum Jahr 1236 von einer Schwesterngemeinschaft.⁵⁹ Man kann die Schwesterngemeinschaft, die Adelheid begünstigte, als eine Gruppe von Beginen, von „frommen Frauen“ ansehen, die in Villingen zusammenkamen. Ob die Beginen allerdings mit den Zisterzienserinnen vom „neuen Haus“ (*novus domus*) identisch sind, die am 15. Oktober 1238 ein Schutzprivileg Papst Gregors IX. erhielten, ist fraglich. Immerhin hat es – so entnehmen wir der Papsturkunde – eine Zisterzienserinnengemeinschaft im Villingen des 13. Jahrhunderts gegeben, ohne dass wir dazu Näheres in Erfahrung bringen können.⁶⁰

Vertreten in Villingen war auch der Dominikanerinnenkonvent Katharinental (bei Diessenhofen am Hochrhein). 1259 übertrug ein Ministeriale des Klosters Reichenau der Frauengemeinschaft ein Haus in Villingen, 1261 verkaufte Katharinental einen Hof in Waldhausen (nordwestlich Villingen) an die Villingener Bürgerschaft.⁶¹

Mehrere geistliche Frauengruppen siedelten sich auch um Villingen an. Dazu gehörte die „Waldhauser Sammlung“ (*samenvnge von walthusin*), die uns in einer Urkunde vom Mai 1274 erstmals entgegentritt.⁶² Eine gewisse Mechthild von Affenberg verkaufte damals, nach Eintritt in die Waldhauser Sammlung, Letzterer ihre Güter außer ihrem Anteil an einer Mühle.⁶³ 1308 ging die Waldhauser Sammlung in der Villingener Vetttersammlung auf, die erstmals 1255 anlässlich einer Ablasserteilung des Kardinaldiakons Petrus Capuanus von San Giorgio in Velabro (1219-n.1236) in Erscheinung tritt. Die Frauengemeinschaft war verbunden mit der Villingener Patrizierfamilie Vetter – daher ihr Name –, 1308 wurden aus den geistlichen

⁵⁷ St. Georgen im Schwarzwald: BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil II = VA 3), St. Georgen 2002; BUHLMANN, Tennenbacher Güterstreit (wie Anm.6); 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984; WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= FOLG 14), Freiburg i.Br. 1964. – St. Georgen und Villingen: Das Abt-Gaissler-Haus in Villingen. Untersuchungen zur Geschichte und Baugeschichte, hg. v. Stadtarchiv Villingen-Schwenningen (= VerVS 14), Villingen-Schwenningen 1997; FUCHS, J., St. Georgen und Villingen, in: 900 Jahre St. Georgen, S.86-102; REVELLIO, P., Baugeschichte des Benediktinerstifts St. Georgen in Villingen, in: SVGBaar 23 (1954), S.69-96; RODER, C., Das Benediktinerkloster St. Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seiner Beziehung zur Stadt Villingen, in: FDA 33 (1905), S.1-76.

⁵⁸ Pflughöfe: JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.111, 114f.

⁵⁹ Urkunde: ABVS AA 1; StAVS 2.1 EE 1a = RR 10; BOEWE-KOOB u.a., Urkunden, S.10f (1236).

⁶⁰ Zisterzienserinnen: STEGMAIER, G., Zur Frühgeschichte der Villingener Frauenklöster und ihrer Topographie, in: MÜLLER, Villingen und die Westbaar (wie Anm.2), S.155-174, hier: S.163ff; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.110.

⁶¹ Urkunde: StAVS 2.1 L 1a = RR 14; BOEWE-KOOB u.a., Urkunden, S.15f (1261). - Katharinental: JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.111; MÜLLER, A., Das Villingener Amt des Klosters St. Katharinental, in: GHV 14 (1989/90), S.70-89.

⁶² Waldhauser Sammlung: STEGMAIER, Frauenklöster (wie Anm.61), S.168f; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.112.

⁶³ Urkunde: ABVS AA 4f; BOEWE-KOOB u.a., Urkunden, S.16f.

Frauen Dominikanerinnen.⁶⁴

Daneben gab es als weitere Frauengemeinschaften: die Neuhauser Sammlung mit ihrem franziskanisch geprägten Klarissenkonvent, der sich 1305 mit einer kleinen Beginengruppe am Villingen Franziskanerkloster vereinigte und sich am Bickentor ansiedelte (Bickenkloster); die Schwesterngemeinschaft „bei der [Nikolaus-] Kapelle“ in der Villingen Altstadt, erstmals 1240 erwähnt in einem Schutzbrief eines Konstanzer Bischofs, 1270 den Dominikanerinnen zugeordnet, vielleicht eine kleine Gruppe von weiblichen Inklusen, die in Abgeschiedenheit von der Welt lebten.⁶⁵ Alle geistlichen Frauengemeinschaften waren im Übrigen Ausfluss einer religiösen Frauenbewegung, einer mittelalterlichen Suche nach einem christlichen Leben in Armut, Demut und Fürsorge für den anderen.

Der Ritterorden der Johanniter hatte seinen Ursprung in Jerusalem, als im Jahr 1099 dort ein Spital die Pflege kranker und armer Pilger übernahm. Schon früh entwickelte sich neben der Hospitalität ein militärischer Zweig des Ordens, adlige Ritterbrüder dominierten alsbald die Gemeinschaft. Der Johanniterorden ist ab dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts mit seinen Kommenden auch in Südwestdeutschland zu finden, vielfach gefördert von adligen Standesgenossen.⁶⁶

Nach einer verloren gegangenen Urkunde vom 2. September 1253 stiftete Graf Heinrich von Fürstenberg „das ritterliche Haus [der Johanniter] zu Villingen“. Dadurch verstärkte er seinen Einfluss in Villingen, zumal die Fürstenberger an hervorragender Stelle in der Hierarchie des Johanniterordens auftreten sollten.⁶⁷ Mit Datum vom 1. März 1257 bestätigten die Villingen Bürger den Johannitern ihre Vorrechte in der Stadt und befreiten sie von allen städtischen Leistungen, nicht jedoch vom städtischen Gericht.⁶⁸

Quelle: Urkunde der Villingen Bürgerschaft (1257 März 1)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes amen. Allen, die dieses Schriftstück ansehen, zur Kenntnis unten stehender Sache. Wer die Schönheit Gottes liebt und Werke zu dessen Ehre hinzufügt, bereitet sich sicher die Wohnstatt im himmlischen Palast. Würdig ist es, kirchliche Personen zusammenzurufen, um Gott günstige Dienste zu leisten. Daher sei den Gegenwärtigen angezeigt und die Zukünftigen mögen wissen, dass wir, die Bürger von Villingen, sowohl die großen als auch die geringen, und – wie wir genauer sprechen – die Bürgerschaft mit Zustimmung unseres Herrn Graf H[einrich] von Fürstenberg das Haus des Hospitals des heiligen Johannes vom Heiligen Land, gelegen in Villingen und neu gegründet, frei stellen hinsichtlich der sieben Häuser jener [Niederlassung] von allem Dienstrecht und aller dienstlichen Gewohnheit. Ebenso sagen wir, dass sie durch dieses Recht [Geschäfte] hinsichtlich der beweglichen und unbeweglichen Sachen ausführen können außerhalb der Mauern gemäß unseres Schutzes, wie wir angehalten sind, sie zu schützen, weil Gott will, dass die Diener Gottes die Freiheit für den [Gottes-] Dienst haben, weil sie nicht unter eine heutige Abgabe gezwungen werden dürfen; und wir sagen, dass jenes Haus frei sei von allem Joch der Knechtschaft. Ebenso geben wir ihnen die Freiheit, dass wenn es geschieht, dass die schon genannten Brüder unserem weltlichen Gericht näher treten, dass sie irgendeinen ihnen notwendigen Fall tätigen, der Schultheiß, der dann dem Gericht vorsteht, alle Fälle, die vor ihm vorläufig behandelt werden, aufschieben muss, bis er für die Brüder über deren Streitigkeiten ein Urteil fällt. Außerdem begehren wir mitzuteilen, dass wir

⁶⁴ Vetersammlung: STEGMAIER, Frauenklöster (wie Anm.61), S.166ff; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.111f.

⁶⁵ Neuhauser Sammlung, Klarissenkonvent, Bickenkloster: BOEWE-KOOB, E., Das Kloster Sankt Clara am Bickentor zu Villingen, in: Villingen und Schwenningen (wie Anm.2), S.171-194, bes. S.172f; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.112. – Gemeinschaft bei der Kapelle: STEGMAIER, Frauenklöster (wie Anm.61), S.165ff; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.113.

⁶⁶ Johanniter: Johanniter, bearb. v. J. RILEY-SMITH u.a., in: LexMA, Bd.5, Sp.613-616. – Johanniter in Villingen: HECHT, W., Zur Geschichte der Johanniterkommende Villingen, in: MÜLLER, Villingen und die Westbaar (wie Anm.2), S.141-147; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.105f; REINARTZ, M. (Hg.), Lehnsgüter in Obereschach 1292-1811. Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Johanniterkommende Villingen (= VerVS), Villingen-Schwenningen 1986; REINARTZ, M. (Hg.), Lehnsgüter in Weigheim 1281-1792, Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Johanniterkommende Villingen (= VerVS), Villingen-Schwenningen 1987; REVILLIO, P., Die Johanniterkommende, in: REVILLIO, Beiträge (wie Anm.2), S.110-124.

⁶⁷ Urkunde: FUB I 442, Anm.2 (1253 September 2).

⁶⁸ Urkunde: FUB I 442 (1257 März 1).

alle Rechte, die das Haupthaus des Hospitals des heiligen Johannes von alters her vereinigte, diesen Brüdern mit Freiheit zueignen. Und was notwendig ist zur Versicherung dieser Sache, versprechen wir zu tun unter dem Siegel unserer Stadt.

Verhandelt wurde dies in Villingen im Jahr des Herrn 1257 an den Kalenden des März [1.3]. (SP.Villingen)

Edition: FUB I 442; Übersetzung: BUHLMANN.

Zum 13. August 1257 gestattete Heinrich von Fürstenberg seinen Bürgern und Untertanen Schenkungen an den Johanniterorden.⁶⁹

Quelle: Urkunde Graf Heinrichs I. von Fürstenberg (1257 August 13)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes amen. Wir, Graf Heinrich von Fürstenberg, sagen allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, Heil und machen jenen bekannt, dass, weil alles Vergangene im Lauf der Zeit aus dem Gedächtnis verschwindet, die sehr klug handeln, die das [Vergangene] den Buchstaben anvertrauen, wodurch die Wahrheit auch den Späteren offenbar gemacht wird. Deshalb wollen wir, dass sowohl die jetzt Lebenden als auch die Späteren wissen, dass wir bald zu Hilfe und Verteidigung des Heiligen Landes, bald zur Ehre des Hospitals des vergöttlichten Johannes des Täufers, hinsichtlich dem wir Sorge dafür trugen, dass es in unserer Stadt Villingen neu gegründet und erbaut wurde, dieses Privileg überdies und freigebig stiften wegen unseres ewigen Seelenheils und des [Seelenheils] unserer Vorfahren [mit folgenden Bestimmungen]: Wenn irgendwelche Bürger oder andere uns unterworfenen [Personen] dem sowohl frommen als auch geistlichen Leben dieses Hospitals ihre Güter schenken innerhalb und in Übereinstimmung mit diesem Orden oder irgendwelche außerhalb dieses Ordens mit jenen übereinkommen, können und wollen sie dies tun mit ganzem Recht und mit dem Privileg, das auf uns zurückgeht und das sie von uns aus von daher mit unserer guten Erlaubnis und Zustimmung ohne unsere und andere Einrede in Anspruch nehmen sollen und müssen. Wer indes Vertrauen in die weltlichen Erben hat, setzt Christus nicht als Miterben seiner Güter ein. Und damit dieses Privileg ewig und unwiderruflich ist, damit in Zukunft nicht irgendwer es vermag, mit jenen [Johannitern] einen bösen Handel zu machen oder, wie es in unserer Zeit gewöhnlich geschieht, deswegen auf irgendeine Weise lästig zu sein, haben wir dafür gesorgt, [das Privileg] mit unserem Siegel zu befestigen.

Verhandelt an den zehnten Kalenden des September [23.8.] im Jahr eintausendzweihundertundsiebenundfünfzig in unserer Stadt Villingen. (SP.D.)

Edition: FUB I 443; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Johanniterorden blieb auch in der Folgezeit eng mit den fürstenbergischen Stadtherrn verbunden, die Villingen Johanniterkommende, die ihren Sitz südlich des Bickentors hatte, wurde dank Stiftungen und Ankäufen zu einer der reichsten Ordensniederlassungen in Deutschland.

Der mönchische Bettelorden der Franziskaner (Minoriten, „Minderbrüder“, „Barfüßer“) geht auf den heiligen Franziskus von Assisi (*1182-†1226) zurück, der mit seiner Art der Nachfolge Christi in Armut viele Menschen seiner Zeit, Frauen wie Männer, begeisterte. Indes, bald war der Orden eingebunden in die katholische Kirchenhierarchie und angepasst an die gesellschaftlichen Verhältnisse.⁷⁰

Graf Heinrich I. von Fürstenberg und seine Ehefrau Agnes waren es nun, die 1267/68 die Franziskaner nach Villingen riefen, wie die nachstehende, nur abschriftlich überlieferte, lateinische Urkunde vom 15. Januar 1268 zeigt.⁷¹

⁶⁹ Urkunde: FUB I 443 (1257 August 23).

⁷⁰ Franziskaner: FELD, H., Franziskus von Assisi und seine Bewegung, Darmstadt 1994; FELD, H., Franziskus von Assisi (= BSR 2170), München 2001; Franziskaner, bearb. v. E. PÄSZTOR u.a., in: LexMA, Bd.4, Sp.800-822. – Franziskaner in Villingen: FUCHS, J., Die Anfänge des Franziskanerklosters in Villingen, in: MÜLLER, Villingen und die Westbaar (wie Anm.2), S.148-154; JENISCH u.a., Kirchen und Klöster (wie Anm.56), S.106-109; MERTENS, D., Das Franziskanerkloster zu Villingen. Zur Geschichte seiner baulichen Nutzung, in: GHV 18 (1993), S.9-23; REVILLIO, P., Das Franziskanerkloster, in: REVILLIO, Beiträge (wie Anm.2), S.125-144; RÖDER, C., Die Franziskaner zu Villingen, in: FDA 32 (1904), S.232-312.

⁷¹ Urkunde: FUB I 464 (1268 Januar 15).

Quelle: Urkunde Graf Heinrichs I. von Fürstenberg (1268 Januar 15)

Allen, die das vorliegende Schriftstück betrachten werden, Graf H[einrich] von Fürstenberg Heil mit der Kenntnis des Nachstehenden. Was in der Zeit geschieht, verdient üblicherweise durch das Zeugnis der Buchstaben festgehalten zu werden, damit es nicht mit der Zeit schwankt. Daher sei den Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt, dass wir und unsere Ehefrau, die Gräfin Agnes, begierig den Gottesdienst auszuweiten, für unser Heil und das unserer Vorfahren die Minderbrüder in unsere Stadt Villingen unter vielen Bitten herbeigerufen haben, wobei dies gemeinsam mit Zustimmung und Bitte der Bürger der besagten Stadt geschah. Wir verpflichten uns diesen Brüdern durch den Wortlaut des Vorliegenden und versichern, dass wir alle Rechte und Freiheiten sowie die Statuten und Gewohnheiten ihres Ordens mit wohlwollender Gunst einhalten, dass wir sie in keinem Teil verletzen oder mindern und dass wir, soweit es an uns liegt, alles mit guter Treue ungeschmälert bewahren und beachten werden, und veranlassen, dass dies von den uns Ergebenen beachtet wird. Wir geben auch alle Grundstücke an diesem Ort, die sie haben und haben sollen, mit der entsprechenden Straße zwischen der Mauer unserer Stadt und diesen Grundstücken als notwendig zur Unterbringung der oft genannten Brüder auf ewig in völliger Freiheit. Und damit dies fest und ungeschmälert bestehen bleibt, bekräftigen wir den vorliegenden Brief durch die Befestigung unseres Siegels und des [Siegels] der besagten Bürger. Gegeben am vorgenannten Ort Villingen im Jahr des Herrn 1268 am ersten Sonntag nach der Oktav von Epiphania [15.1.].

Edition: FUB I 464; Übersetzung: BUHLMANN.

Der 15. Januar 1268 war auch nach einer Inschrift an der Villingener Minoritenkirche das Gründungsdatum des Franziskanerklosters:⁷²

Quelle: Inschrift an der Villingener Minoritenkirche (1268 Januar 15)

1268 am ersten Sonntag nach der Oktav von Epiphania [15.1.] wurde dieses Kloster vom berühmten und großzügigen Grafen Heinrich von Fürstenberg und dessen Ehefrau Agnes gegründet, und der erste Vorsteher dieses Ortes war der Bruder Heinrich von Freiburg.

Edition: FUB I 465; Übersetzung: BUHLMANN.

Am 30. Oktober 1268 urkundete der berühmte dominikanische Gelehrte Albertus Magnus (*ca.1200-†1280) in Villingen zu Gunsten des Franziskanerklosters. Nach Altarweihe in den Jahren 1270 und 1275 waren Kirche und Kirchhof mit der Weihe vom 27. April 1292 fertig gestellt. Zuvor musste die alte Bebauung südlich des Riettors zu Gunsten der neuen weichen, es entstand auf dem Baugrund etwa in Nord-Südrichtung ein sechsjochiger Saalbau mit eingezogenem dreijochigen Chor, der in einem 5/8-Schluss endet. Nach einer um die Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgten Umgestaltung der Klosteranlage war dann ein repräsentativer Gebäudekomplex entstanden, wie u.a. der gotische Kreuzgang zeigt.

Das Kloster war – so empfanden es wenigstens die Villingener Bürger – auch Ausdruck der fürstenbergischen Stadtherrschaft. So waren zunächst die Franziskaner in Villingen – trotz ihrer allgemein anerkannten Armutsideale – wenig willkommen, auch wenn man einer in Villingen aufbewahrten, auf das Jahr 1270 datierten Abschrift eines von Mainzer Erzbischof und Konzil beschlossenen Minoritenstatuts (*ordinis minorum statutum*) entnehmen kann, dass jeder Gläubige die Möglichkeit hatte, auch in bzw. bei einer Franziskanerkirche beigesetzt zu werden; offensichtlich waren von Anfang an Klosterkirche und -friedhof als Begräbnisstätte auch für die Villingener interessant, so dass im Verlauf des Spätmittelalters die Örtlichkeit der Franziskanerkommunität der wichtigste Begräbnisplatz innerhalb der Stadtmauer wurde. Die ambivalente Haltung der Villingener Bürger gegenüber „ihren“ Franziskanern wich langsam, spielte doch das Kloster seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert eine zunehmend wichtige Rolle auch im Verfassungsgefüge der Stadt; die Verlesung des Stadtrechts und Wahlen zu öffentlichen Ämtern fanden z.B. in der Franziskanerkirche statt. Dagegen blieben im spä-

⁷² Inschrift: FUB I 465 (1268 Januar 15).

ten Mittelalter die Gräben zwischen der Villingener Pfarrgeistlichkeit und den damit konkurrierenden Franziskanern weitgehend unüberbrückbar.⁷³

IX. Topografie des hochmittelalterlichen Villingen

Kirchen und Klöster haben die Topografie der Stadt Villingen im 13. Jahrhundert bestimmt – doch nicht nur sie. Die größte Baulichkeit des Ortes war zweifelsohne die Stadtmauer, die seit der Wende vom 12. zum 13. bzw. seit dem beginnenden 13. Jahrhundert Villingen in einem Oval mit einer Fläche von 23,4 ha umzog; Bickentor und Riettor reichen in die Anfangszeit der Stadtbefestigung zurück. Innerhalb der Stadtmauer orientierte man sich bei der Bebauung am Hauptstraßenkreuz und Stadtbachsystem, auch am Areal des zähringischen Herrenhofs, dem Ursprung des die Villingener Altstadt ablösenden neuen Villingen rechts des Brigachbogens, dem späteren Münsterviertel mit Münsterkirche und Rathaus. Ab dem Ende des 12. Jahrhunderts finden sich schon erste Steinhäuser, etwa entlang Rietstraße, Rietgasse, Oberer Straße oder um das Münster, Teile des Alten Rathauses in Villingen reichen bis ins beginnende 13. Jahrhundert zurück, auch ist eine Parzellierung von Grundstücken anzunehmen.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts erfolgte dann die Ausweitung der Besiedlung auch in die südlichen Stadtviertel. An der südlichen Gerberstraße ist ab der Mitte des 13. Jahrhunderts die Umwandlung von Holz- in Steinhäuser zu beobachten („Versteinerung“), Gebäude mit Buckelquadern, darunter Tor- und Wehrtürme, wurden errichtet. An Kreuzungen und Einmündungen finden sich solche Häuser, sog. Orthäuser, die so gelegen waren, dass sie die Bau- und Gassenfluchten im aufstrebenden Villingen organisieren halfen. In der Rietgasse ist ein aus Buckelquadern bestehender Rundbogen erhalten, der auf die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert wird.

Allgemein ist also von einer Siedlungsverdichtung in Villingen während des 13. Jahrhunderts auszugehen. Die Villingener Bürgerhäuser der damaligen Zeit waren zwei- bis dreigeschossig, besaßen – je nach Gebäudetiefe – Pult- oder Satteldächer und lassen nur in Ausnahmefällen darüber hinaus architektonische Einzelelemente erkennen. An einem Wohnhaus in der Kanzleigasse – es datiert in seinen Anfängen in die Mitte des 13. Jahrhunderts – sind heute noch zwei Doppelfenster mit Kleeblattbögen sowie zwei Spitzbogenfenster zu sehen.⁷⁴

Topografische Fixpunkte in der Stadt waren die Kirchengebäude und Klöster, allen voran die Münsterkirche, das Franziskanerkloster und die Johanniterkommende. Das Spital, das Kloster der Minoriten und die Kommende der Johanniter überstanden auch unversehrt den Stadtbrand von 1271, der einer frühneuzeitlichen Quelle zufolge Villingen verwüstet hatte.⁷⁵

Quelle: Villingener Stadtbrand (1271)

Im Jahr 1271 ist schier die ganze Stadt Villingen verbrannt, das Spital, das Johanniter- und Barfüßerkloster ausgenommen. Es sollen 330 Personen, Frauen und Kinder, verbrannt sein.

Edition: BOEWE-KOOB, Kloster Sankt Clara, S.173; Übersetzung: BUHLMANN.

Doch die Villingener haben ihre Stadt bald wieder aufgebaut. So erweist sich Villingen im 13. Jahrhundert alles in allem auch von seiner Topografie und Besiedlung her als ein höchst

⁷³ Franziskaner in Villingen: JENISCH u.a., Kirchen (wie Anm.56), S.106-109.

⁷⁴ Topografie und Bebauung: JENISCH, Entstehung (wie Anm.2), S.297-306.

⁷⁵ Stadtbrand von 1271: BOEWE-KOOB, Kloster Sankt Clara (wie Anm.66), S.173.

dynamischer Ort.

X. Zusammenfassung

Heinrich Hug, der Villingener Chronist des 16. Jahrhunderts, hat in seiner anfangs zitierten Villingener Chronik den Übergang Villingens an die Grafen von Fürstenberg sehr verkürzt und doch treffend dargestellt. In Wirklichkeit durchlief die Stadt im 13. Jahrhundert zunächst eine reichsstädtische Zeit, wobei Villingen in direkte Beziehung zu den staufischen Herrschern und deren Bevollmächtigten trat. König Friedrich II., Konrad von Winterstetten und König Konrad IV. sind hier zu nennen. Und obwohl Graf Heinrich von Fürstenberg als Erbe der Zähringer und Nachfolger der Grafen von Urach schon in den letzten Jahren staufischen Königtums Hand an Villingen legte und während des Interregnums seine Herrschaft über den Ort ausbauen konnte, kam in der Regierungszeit König Rudolfs von Habsburg eine Einigung hinsichtlich Villingens erst mit den Privilegien von 1283 zustande. Villingen fand sich eingebunden in die fürstenbergische Landesherrschaft und bewahrte dennoch eine relativ große städtische Autonomie.

Ein starker Wandel in der kommunalen Entwicklung – die Villingener Zunftverfassung von 1324 gehört hierher –, der Bruch mit den Fürstenbergern (1317/26) und der Übergang der Stadt an die habsburgische Herrschaft (1326) prägten dann die Villingener Jahrzehnte an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert. Die Stadt konnte in dieser Zeit keine direkte Beziehung mehr zum deutschen Königtum aufbauen. Villingen wurde so zur „verhinderten Reichsstadt“.⁷⁶

Text aus: Stadt, Königtum und Reich – Villingen im 13. Jahrhundert [Vortragspaper], Essen 2006

⁷⁶ Zitat: BUMILLER, Villingen im Spätmittelalter (wie Anm.5), S.119.

Abkürzungen: ABVS = Archiv Bickenkloster Villingen-Schwenningen; CDS = Codex Diplomaticus Salemitanus (wie Anm.2); DA = Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters; FDA = Freiburger Diözesan-Archiv; FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A: Mittelalter; FUB = Fürstenbergisches Urkundenbuch (wie Anm.2); GHV = Villingen im Wandel der Zeit. Geschichts- und Heimatverein Villingen; GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe; GMR = Gestalten des Mittelalters und der Renaissance; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const. = Constitutiones, Epist. Saec. XIII = Epistolae saeculi XIII, SS = Scriptorum in Folio; NF = Neue Folge; RI V,1-2, VI,1 = Böhmer, Regesta Imperii (wie Anm.2), Bd.V,1-2, VI; REC = Regesta episcoporum Constantiensium; RR = Wollasch, Rodersches Repertorium (wie Anm.2); SchrrVillingen = Schriftenreihe der Stadt Villingen; StAVS = Stadtarchiv Villingen-Schwenningen; SVGBaar = Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar; VA = Vertex Alemanniae; VAIF = Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br.; VerVS = Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen; VKGLBW A, B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Reihe B: Forschungen; WürttUB = Württembergisches Urkundenbuch (wie Anm.2); ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; ZRG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: GA = Germanistische Abteilung.